

Zeitschrift für

STRAFVOLLZUG

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V.

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Bickel</i>	Probleme der Strafrechtsreform	187
<i>Krebs</i>	Die Einheitsstrafe aus der Praxis des Strafvollzugs gesehen	199
<i>Württemberg</i>	Über den Stand der kriminologischen Forschung in Deutschland in den Jahren 1962—1963	216
<i>Pietsch</i>	Psychotherapeutische Bildungsarbeit an Strafgefangenen (Teil I)	224
<i>Graul</i>	Beiträge zur Geschichte der Gefängnisse (Teil III)	233
	TAGUNGSBERICHT	
<i>Wilkerling</i>	Bericht über die 22. Tagung des Strafvollzugausschusses	241
	BUCHBESPRECHUNGEN	
<i>Krebs</i>	Ernst Seelig: Lehrbuch der Kriminologie	245
	Hans E. Göppinger: Die gegenwärtige Situation der Kriminologie	246
<i>Schrifflitung</i>	Die Betreuung nichtdeutscher Straftatlassener	247

FÜR PRAXIS UND WISSENSCHAFT

Unsere Mitarbeiter

Heinrich Bickel

Regierungsdirektor, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 24

Prof. Dr. Albert Krebs

Ministerialrat, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 24

Prof. Dr. Thomas Württemberg

78 Freiburg, Günterstalstraße 70

Dr. Karl Pietsch

Regierungsmedizinalrat, 35 Kassel, Theodor-Fliedner-Straße 11

Hans-Joachim Graul

Oberregierungsaurat, 4 Düsseldorf, Karltor 8

Dr. Joachim Wilkerling

Ministerialdiregent, 3 Hannover, Waterlooplatz 218

Probleme der Strafrechtsreform*

von Heinrich B i c k e l

Meine sehr verehrten Damen und Herren!

Es ist ausgesprochen schwierig, in einem Referat, das nur etwa eine Stunde dauern kann, einen umfassenden Überblick über die Strafrechtsreform zu geben. Ich werde mich deshalb im wesentlichen auf die Erläuterung einzelner Probleme beschränken und Vor- und Nachteile des Allgemeinen Teiles des Gesetzentwurfes darlegen.

Das geltende Strafgesetzbuch von 1871 stellt im wesentlichen nur eine verbesserte Auflage des Preußischen Strafgesetzbuchs von 1851 dar, das seine Existenz einer königlichen Kabinettsordnung von 1826 verdankt. Es geht in seinem Kern auf einen Entwurf von 1830 zurück, also eine Zeit, da Goethe noch lebte. Ebenso ehrwürdig wie das Alter des Gesetzes sind auch die Bemühungen um seine Reform.

Schon 1902 setzten im Anschluß an die von Enrico Ferri und Franz von Liszt eingeleitete Reformbewegung die ersten Bestrebungen zu einer Überarbeitung des Gesetzes ein. 1902 bildete sich auf Veranlassung des damaligen Staatssekretärs Nieberding ein Komitee, das die noch für die heutigen Reformarbeiten bedeutsame „Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts“ schuf. 1909 erschien der Vorentwurf zu einem Strafgesetzbuch, im Jahre 1911 ein privater, von vier führenden Strafrechtslehrern beider Schulen, der klassischen und der soziologischen Strafrechtsschule, ausgearbeiteter Gegenentwurf. Es folgte 1913 der sogenannte Kommissionsentwurf.

Nach Unterbrechung der Arbeiten durch den ersten Weltkrieg wurde der Entwurf 1919 geschaffen, den eine kleine Zahl von Praktikern auf den Grundlagen des Kommissions-Entwurfs zusammenstellte. 1922 legte der damalige Reichsjustizminister Radbruch der Reichsregierung einen neuen Entwurf vor, in dem von allen vorhergehenden Entwürfen am ausgeprägtesten die neuen Reformgedanken, Verhütung künftiger Straftaten anstelle der übermäßigen Betonung des Vergeltungsgedankens, teilweise Verschmelzung von Strafen und Maßregeln und Durchsetzung des Gedankens einer Individualisierung des Strafrechts zum Ausdruck kamen. Im Anschluß an diesen Entwurf von Radbruch wurde der Amtliche Entwurf eines Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs von 1925 geschaffen, der sich das Ziel setzte, ein einheitliches Strafrecht für Deutschland und Österreich zu schaffen. Der Entwurf wurde im Strafrechtsausschuß des Reichstages unter Vorsitz von Prof. Dr. Kahl beraten. Das Ergebnis war der sogenannte Entwurf 1930, der durch die Errichtung der nationalsozialistischen Diktatur von 1933 nicht mehr zur Verabschiedung kam.

*) Vortrag anläßlich eines Gemeindeabends der Evangelischen Gemeinde, Oberursel/Ts., am 27. 5. 64

Wegen des Scheiterns einer Gesamtreform beschritt man den Weg der Novellengesetzgebung, und das Strafgesetzbuch wurde im Verlauf der Zeit durch etwa 60 Novellen den Bedürfnissen der Neuzeit angepaßt. Außer dem Jugendgerichtsgesetz von 1923 — das inzwischen schon wieder neu gefaßt worden ist —, der Novelle über Vermögensstrafen von 1924, die zu einer wesentlichen Zurückdrängung der Freiheitsstrafe führte, erscheint in dieser Kette der Ergänzungs- und Änderungsgesetze am bedeutsamsten die 1933 erfolgte Einführung des Systems von Maßregeln der Sicherung und Besserung sowie das 1953 ergangene 3. Strafrechtsänderungsgesetz, das dem Richter die Möglichkeit überträgt, Freiheitsstrafen bis zu neun Monaten zur Bewährung auszusetzen.

Im selben Jahre wurden auf Veranlassung des damaligen Justizministers Dr. Dehler die Arbeiten zur Gesamtreform des Strafgesetzbuchs wieder aufgenommen. Aus Professoren, hohen Richtern, Staatsanwälten und Vertretern der Ministerien wurde eine sogenannte „Große Strafrechtskommission“ gebildet, die im Jahre 1959 nach insgesamt 143 Sitzungen die Beratungen zum Entwurf eines Strafgesetzbuchs abschloß. Alsdann wurde dieser Entwurf der Großen Strafrechtskommission von den Vertretern der Länder, der sogenannten „Länderkommission“, unter Berücksichtigung der von der Praxis abgegebenen Stellungnahmen neu überarbeitet und schließlich als Entwurf 1960 von der Bundesregierung im Bundesrat und Bundestag eingebracht. Nach der Neuwahl des Bundestages im Jahre 1961 mußte der Entwurf nunmehr als Entwurf 1962 neu eingebracht werden. Im Anschluß an die im Bundestag erfolgte 1. Lesung des Entwurfs wird dieser zur Zeit im Sonderausschuß „Strafrecht“ beraten. Man ist sich bei der starken Belastung des Deutschen Bundestages mit den verschiedensten Gesetzesvorlagen, die sich immer wieder aus der politischen Situation ergeben, darüber im klaren, daß es nicht möglich sein wird, den Strafgesetzentwurf in einer Legislaturperiode zu verabschieden.

Ich möchte nun die Frage anschneiden, ob überhaupt in der jetzigen Zeit die vorgesehene Gesamtreform des materiellen Strafrechts durchgeführt werden soll. Für und gegen die Notwendigkeit einer Gesamtreform des Strafrechts ist viel gesagt und geschrieben worden. Es wird nunmehr Aufgabe der gesetzgebenden Körperschaft sein, sich eingehend mit dieser Frage zu befassen. Es kann jedoch nicht nachdrücklich genug davor gewarnt werden, ein Gesetzgebungswerk vom Range des Strafgesetzbuchs parlamentarisch durchpeitschen zu wollen.

Bei den Beratungen wird man sich eingehend mit der Frage befassen müssen, ob die heutige Zeit mit der staatlichen und weltanschaulichen Zerrissenheit Deutschlands, eine Zeit, in der sich der wirtschaftliche und auch der politische Zusammenschluß der westeuropäischen Länder anbahnt, eine Zeit mit stark divergierenden kriminalpolitischen Grundauffassungen, in der auch die strafrechtlichen Grundwissenschaften der Psychologie, Psychiatrie, Psychopatho-

logie und Soziologie in Bewegung befinden, da sich z. B. die Theologie auf dem Gebiet der Morallehre neuen Betrachtungsweisen erschließt und die Kriminologie mit der Verarbeitung des naturwissenschaftlichen und soziologischen Einbruchs in die Lehre vom Verbrechen zu tun hat, ob diese Zeit der Unruhe, der Überlastung mit den die staatliche Existenz berührenden außenpolitischen Problemen, der Spannung und Zerrissenheit berufen ist, eine echte Gesamtreform des Strafrechts vorzunehmen.

Um einen repräsentativen Charakter zu haben, müßte das Strafgesetzbuch das Werk aller großen parlamentarischen Gruppen sein und die Allgemeinheit ansprechen. Es ist aber eine auffallende Tatsache, daß die Grundprobleme des Strafrechts in der Allgemeinheit nur auf ein schwaches Interesse stoßen und in der Regel nur Einzelfragen, wie die Todesstrafe, bestimmte Tatbestände des Verkehrsstrafrechts und die Strafzumessung aus Anlaß von bestimmten Einzelfällen diskutiert werden. Dem Volk fehlt weitgehend die innere Beziehung zur Strafrechtspflege, und die vielfach unpersönliche formale und rechtstechnische Haltung der Juristen trägt zu der Entfremdung bei. Die kriminalpolitischen Auffassungen über Probleme wie Schuld, Vergeltung, Sühne und Strafe gehen auch bei den Juristen weit auseinander, und einer Gesamtreform des Strafrechts stellen sich außerordentlich tiefgehende rechts-ethische Probleme zur Entscheidung. Dies gilt auch für zahlreiche Tatbestände des Besonderen Teiles, wie etwa Abtreibung, widernatürliche Unzucht, Ehebruch, künstliche Samenübertragung usw. Es könnte sein, daß das Gesetz für seine künftige Wirksamkeit eine außerordentliche Autoritätseinbuße dadurch erleidet, daß der Meinungsstreit über diese Probleme in der gesetzgebenden Körperschaft in die Allgemeinheit hineingetragen wird, um so mehr, als viele dieser Kämpfe im Weltanschaulichen ausgetragen werden. Außerordentlich gefährlich wäre es, in das Gesetz nur die Meinung einer augenblicklichen Mehrheitsgruppe aufzunehmen und deren sittliche Auffassungen der fast gleichstarken Minderheit aufzuzwingen.

In Anbetracht all dieser Schwierigkeiten haben sich viele Juristen — und zwar Professoren und Praktiker, Politiker und Abgeordnete — in ihren Stellungnahmen dafür ausgesprochen, statt einer Gesamtreform unumgängliche Reformanliegen auf dem Wege der bisherigen Novellengesetzgebung zu verwirklichen.

Eine wirkliche Strafrechtsreform kann m. E. immer nur eine gleichzeitige Reform aller Strafrechtsteile sein. Strafverfahren und Strafvollzug sind keine Anhängsel des materiellen Strafrechts, sondern gleichberechtigte Glieder. Insbesondere ist zu beachten, daß es sich erst im Strafvollzug entscheidet, was aus den Strafrechtsideen des materiellen Rechts wird. Eine Strafrechtsreform ohne einen vorhergehenden Wandel der Strafvollzugsauffassung ist wirkungslos. Wenn man zuviel Mühe auf eine Gesamtreform und Überarbeitung aller Bestimmungen des materiellen Strafrechts verwendet, besteht die Gefahr, daß die dringendsten Neuerungen im Rahmen des Strafvollzugs unter-

bleiben oder zu spät kommen. Wir können nur hoffen, daß die Arbeiten zur Reform des Strafverfahrensrechts und des Strafvollzugs beschleunigt durchgeführt werden und schließlich alle Gesetze, die eine Reform des Strafrechts zum Gegenstand haben, zum selben Zeitpunkt in Kraft treten.

Der jetzt vorliegende Entwurf des Strafgesetzbuchs umfaßt 484 Paragraphen und ist mit seiner Begründung ein Schriftwerk von nahezu 700 Seiten. Im Allgemeinen Teil sind die Begriffsbestimmungen über Vorsatz, Fahrlässigkeit, Absicht, Wissentlichkeit, die Formen der Zurechnungsfähigkeit bzw. Zurechnungsunfähigkeit, des Versuchs, der Teilnahme, des Irrtums, die Strafen, die Maßregeln der Sicherung und Besserung und zahlreiche allgemeine Definitionen enthalten. Alle diese Bestimmungen bringen für den Juristen nichts wesentlich Neues, da man hier hauptsächlich die in der Rechtsprechung entwickelten Gesichtspunkte und Auslegungen nun zum Gesetz erhebt. Diese Form des Entwurfs erscheint mir nicht unbedenklich, denn damit wird auch die Entwicklung für die Zukunft festgelegt und die Strafrechtswissenschaft in gewissem Umfang zur Sterilität verurteilt. Auf die besonderen Neuerungen und die unterbliebenen Neuerungen des Allgemeinen Teiles werde ich noch zu sprechen kommen.

Im Besonderen Teil sieht der Entwurf in Abweichung vom geltenden Strafgesetzbuch, das mit den Delikten gegen den Staat, Hochverrat, Staatsgefährdung und Landesverrat beginnt, eine Neuordnung der Tatbestandsgruppen in ihrer Reihenfolge vor. Es stehen nacheinander Straftaten gegen die Person, die Sittenordnung, das Vermögen, die öffentliche Ordnung, Straftaten gegen den Staat und seine Einrichtungen und schließlich solche gegen die Völkergemeinschaft. Alle diese einzelnen Straftatbestände näher zu erläutern, kann nicht Aufgabe dieses Referats sein, sondern muß einer späteren Erörterung vorbehalten bleiben.

Lassen Sie mich nun einige Gedanken zum Schuldstrafrecht vorbringen. Der jetzt vorliegende Entwurf ist auf der Grundlage der Schuld aufgebaut. Ob dieses richtig ist, kann nicht allgemein beurteilt werden. Es sollte jedoch nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Reformbestrebungen im Ausland nicht auf eine Wiedererweckung der Gedanken der Schuld, Vergeltung und Sühne hinielen, sondern auf ein Vorherrschen spezial-präventiver Gedanken. Es kann andererseits nicht übersehen werden, daß die Epoche eines reinen Naturalismus inzwischen abgelöst sein dürfte und die Erneuerung des Vergeltungsgedankens mit philosophischen, anthropologischen und allgemein-wissenschaftlichen Strömungen, die zu einer wesentlichen Veränderung des Menschenbildes geführt haben, zusammenhängt. Ich kann nicht auf die Entwicklung im einzelnen eingehen, sondern nur darauf hinweisen, daß der Gesetzgeber keineswegs genötigt ist, zu dieser Grundfrage Stellung zu nehmen. Es ist durchaus möglich, daß man sich, wie der Gesetzgeber von 1871, im Hinblick auf die Festlegung von Sinn und Zweck der Strafe Zurückhaltung auflegt, um der künftigen, noch nicht übersehbaren Entwicklung Rechnung zu tragen.

Es ist deshalb zu begrüßen, daß die zunächst von der Großen Strafrechtskommission vorgesehene starre Fassung des § 2, wonach die Strafe das Maß der Schuld nicht überschreiten darf, gestrichen worden ist. Dieser § 2 hatte folgende Fassung:

„Wer ohne Schuld handelt, wird nicht bestraft.
Die Strafe darf das Maß der Schuld nicht überschreiten.“

Wenn es eines Ausspruches darüber bedarf, daß es keine Strafe ohne Schuld geben kann, so ist doch der Gedanke unvollziehbar, daß die Strafe der Schuld entsprechen müsse, da die Schuldgröße im Hinblick auf die diffizilen Komponenten des Schuldvorwurfs nicht in einer Weise festgestellt werden kann, daß darin ein sicheres Urteil zu gründen ist. Die Bemessung der Strafe allein nach der Schuld würde auf die Dauer zu einer Schablonisierung des Schuldbegriffs führen und die gebührende Berücksichtigung der Täterpersönlichkeit und der jeweiligen Erziehungsbedürfnisse des Täters bei der Strafzumessung verhindern. Ein Hinweis für den Richter darauf, daß die Schuld des Täters Grundlage für die Zumessung der Strafe sein soll, findet sich nunmehr lediglich bei den Strafzumessungsregeln des § 60. Daraus ergibt sich, daß die Schuld lediglich der oberste Richtpunkt für die Strafzumessung zu sein hat, die Strafe also ihrem Wesen nach Schuldstrafe ist, doch eine Berücksichtigung der sonstigen Aufgaben der Strafe zur Erhöhung oder Ermäßigung der schuldangemessenen Strafe führen kann. Diese Gründe haben auch dazu geführt, auf eine Definition der Zwecke der Strafe und der Maßregeln zu verzichten.

Aus der Entscheidung des Entwurfs zum Schuldstrafrecht ergeben sich weitreichende Konsequenzen. Eine davon ist die Entscheidung, an der Zweispurigkeit von Strafen und Maßregeln festzuhalten. Letztlich hängt die Frage der Einspurigkeit und der Zweispurigkeit von der jeweiligen Einstellung zum Wesen und Zweck der Strafe ab. Wer in erster Linie für ein spezialpräventives Strafrecht und eine zweckrationale Behandlung des Täters eintritt, wird in der Zweispurigkeit von Strafen und Maßregeln keinen Sinn finden können; wer Vergeltung und Sühne als Hauptzweck der Strafe ansieht, wird eine zweispurige Lösung für unentbehrlich ansehen müssen, die Strafe als sozial-ethisches Unwerturteil über den Täter auffassen und darüber hinausgehende präventive Ziele mit den dogmatisch von der Strafe scharf geschiedenen Maßregeln der Besserung und Sicherung verfolgen.

Der Lösung des Entwurfs kann insoweit zugestimmt werden, als er keine strenge Zweispurigkeit vorsieht, sondern mit der Vorschrift des § 87 der Möglichkeit des Vikariierens von Strafen und Maßregeln im Vollzug das Tor zu einer begrenzten Einspurigkeit öffnet. Eine Ausnahme von der Austauschbarkeit, dem Vikariieren von Strafen und Maßregeln, wird lediglich bei der Sicherungsverwahrung gemacht. Hier soll entsprechend dem bisherigen Recht zuerst die Strafe und dann die Sicherungsverwahrung vollstreckt werden. Bei der Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt oder in einer Entziehungsanstalt und bei der Unterbringung in einem Arbeitshaus liegt es auf

der Hand, daß die den Vollzug dieser Maßregeln bestimmenden besonderen Behandlungsmethoden sofort und ohne zuvorige Vollstreckung einer zugleich erkannten Freiheitsstrafe einsetzen müssen. Es ist daher zu begrüßen, daß der Entwurf dieser individuellen Behandlung Rechnung trägt.

Ich komme nun auf das Strafsystem zu sprechen. Entgegen dem geltenden Strafrecht unterscheidet der Entwurf nicht mehr zwischen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, sondern bringt nur noch die Zweiteilung zwischen Verbrechen, das sind rechtswidrige Taten, die mit Zuchthaus bedroht sind, und Vergehen, das sind rechtswidrige Taten, die mit Gefängnis, Strafhaft oder Geldstrafe bedroht sind. Einige der bisherigen Tatbestände, die im Strafgesetzbuch als Übertretungen galten, z. B. Betteln, Anbieten zur Unzucht, werden im Entwurf zu Verbrechen aufgewertet. Die bisherige Strafbarkeit anderer Übertretungen dürfte nur noch im Wege der Ahndung als Ordnungswidrigkeiten möglich sein.

Bevor ich nun näher auf die Freiheitsstrafen eingehe, lassen Sie mich einige Bemerkungen zur Geldstrafe machen. Die Geldstrafe ist als echte Hauptstrafe unentbehrlich. Sie ist neben der Strafaussetzung zur Bewährung das wirksamste Mittel zur Zurückdrängung der kurzfristigen Freiheitsstrafe und schon mehr als die Verhängung einer Freiheitsstrafe unter Strafaussetzung und erst recht mehr als der Vollzug einer Freiheitsstrafe das Ansehen des Täters. Die Voraussetzung einer gerechten Geldstrafe, der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Täters zu entsprechen, läßt sich niemals völlig verwirklichen, da die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht mit solcher Genauigkeit und überdies bei den verschiedenen Personengruppen, z. B. Festbesoldete einerseits und Freischaffende andererseits, nur mit erheblich abweichenden relativen Genauigkeitsgraden festgestellt werden kann. Der allgemeine Hinweis des zur Zeit geltenden § 27 c Abs. 1 StGB, bei der Bemessung der Geldstrafe die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zu berücksichtigen, hat nicht ausgereicht, um die Praxis zu veranlassen, die wirtschaftlichen Verhältnisse in dem möglichen Umfange auch wirklich aufzuklären und zur Urteilsgrundlage zu machen. Die Geldstrafe wird in den meisten Fällen nicht nach rationalen Gesichtspunkten, sondern gefühlsmäßig bemessen. Der Entwurf hat nun die Geldstrafe auf eine neue Grundlage gestellt. Es ist dieses das sogenannte „Tagesbußensystem“, wie es in Finnland, Schweden und Dänemark praktiziert wird. § 51 des Entwurfs bestimmt dazu folgendes:

„Die Geldstrafe wird in Tagessätzen verhängt. Sie beträgt mindestens einen, und wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens 360 volle Tagessätze.

Die Höhe des Tagessatzes bestimmt das Gericht unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters. Ein Tagessatz wird auf mindestens 2,— und höchstens 500,— DM festgesetzt.

Gibt der Täter über seine Einkünfte, sein Vermögen oder andere Grundlagen für die Bemessung eines Tagessatzes keine ausreichende Auskunft, so können sie geschätzt werden.

In der Entscheidung werden Zahl und Höhe der Tagessätze angegeben.⁶

Diese Fassung des Entwurfs wird allgemein von der Praxis begrüßt, da es auf diese Weise besser möglich ist, eine gerechte Bestrafung herbeizuführen.

An Freiheitsstrafen sieht der Entwurf vor: Zuchthaus, Gefängnis und Strafhaft. Die Zuchthausstrafe ist eine lebenslange oder eine zeitige. Das Höchstmaß der zeitigen Zuchthausstrafe ist 20 Jahre, ihr Mindestmaß 2 Jahre. Das Höchstmaß der Gefängnisstrafe ist 10 Jahre, ihr Mindestmaß 1 Monat. Das Höchstmaß der Strafhaft ist 6 Monate, ihr Mindestmaß 1 Woche. Ist eine Freiheitsstrafe in eine solche anderer Art umzurechnen, so stehen ein Tag Zuchthaus, ein Tag Gefängnis und ein Tag Strafhaft einander gleich. Der Entwurf regelt weiterhin die Wirkungen der Zuchthausstrafe. § 45 des Entwurfs besagt hierzu folgendes:

„Wer zu Zuchthaus verurteilt wird, verliert die Fähigkeit

- 1. öffentliche Ämter zu bekleiden,*
- 2. den Beruf eines Rechtsanwalts, Patentanwalts, Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers, Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten auszuüben,*
- 3. den Beruf eines Arztes, Zahnarztes, Tierarztes oder Apothekers auszuüben,*
- 4. Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen.*

Mit dem Verlust dieser Fähigkeiten verliert der Verurteilte zugleich die entsprechenden Rechtsstellungen und Rechte, die er innehat, er verliert außerdem seine akademischen Grade, seine Titel und öffentlichen Würden.⁶

Der Entwurf hält danach entgegen den vielfach geäußerten Wünschen nach einer Einheitsstrafe an der Differenzierung verschiedener Arten der Freiheitsstrafe fest. Dieses wird mit der Notwendigkeit begründet, daß das in der Strafe liegende sozial-ethische Unwerturteil nicht nur nach der Länge der erkannten Strafe, sondern auch nach ihrer Art unterschieden werden müsse. Insbesondere wird damit die Beibehaltung der Zuchthausstrafe trotz der immer wieder von den Praktikern des Vollzugs vorgetragenen Erkenntnis, daß sich im Vollzug eine nennenswerte Unterscheidung zwischen Zuchthausgefangenen und Gefängnisgefangenen nicht erreichen läßt, begründet. Der Entwurf geht dann auch davon aus, daß sich Zuchthausstrafe und Gefängnisstrafe lediglich danach unterscheiden, daß bestimmte Nebenwirkungen im Hinblick auf den staatsbürgerlichen Status des Verurteilten eintreten.

Es bedarf wohl keiner besonderen Betonung, welche außerordentlich weitgehenden, gerade für die Resozialisierung bedauerlichen Folgen sich aus dieser Grundsatzentscheidung ergeben. Es ist außerordentlich schwer, den als Zuchthäusler abgestempelten Verurteilten wieder in die Gemeinschaft einzugliedern. Die starke Abhebung in der diskriminierenden Bewertung gegenüber der Gefängnisstrafe führt dazu, daß der Zuchthäusler immer wieder auf den Weg des Verbrechens getrieben wird.

Das Hessische Justizministerium hat sich wegen der erheblichen Erschwerung der Resozialisierung gegen eine Beibehaltung der Zuchthausstrafe ausgesprochen und sie allenfalls in den Fällen für vertretbar angesehen, wo die Tätigkeit des Vollzugs nicht mehr auf die Resozialisierung gerichtet ist, also beim lebenslangen Freiheitsentzug. Wir hatten vorgeschlagen, nur dieser lebenslangen Freiheitsstrafe die Bezeichnung Zuchthaus zu geben. Unser Vorschlag hat jedoch bei den Beratungen keine Mehrheit gefunden. Immerhin hat der Entwurf gegenüber dem geltenden Recht die Folgerung gezogen, den Anwendungsbereich der Zuchthausstrafe erheblich einzuschränken. Dieses geschieht einerseits dadurch, daß eine ganze Reihe von Tatbeständen, bei denen in der heutigen Praxis häufig die Zuchthausstrafe zur Anwendung kommt, z. B. beim schweren Diebstahl, Rückfalldiebstahl und Rückfallbetrug, künftig nur noch die Gefängnisstrafe vorgesehen ist und andererseits die Mindeststrafe für Zuchthaus auf zwei Jahre heraufgesetzt worden ist.

Da ich gerade Rückfalldiebstahl und Rückfallbetrug erwähnt habe, darf ich auf folgende Neuerung des Entwurfs hinweisen: Nach dem geltenden Strafgesetzbuch gibt es eine Bestrafung wegen Rückfalles nur bei ganz bestimmten Delikten, z. B. Diebstahl und Betrug. Jetzt bestimmt § 61, daß eine Straferhöhung wegen Rückfalles bei allen vorsätzlichen Taten erforderlich ist, wenn der Täter schon zweimal wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten Gefängnis verurteilt worden ist. Die Mindeststrafe ist beim Rückfalldiebstahl sechs Monate Gefängnis.

Nun wieder zurück zum Strafsystem: Aus der Einschränkung der Zuchthausstrafe ergibt sich zwangsläufig ein wesentlich erweiterter Anwendungsbereich der Gefängnisstrafe gegenüber dem geltenden Recht, was auch in der Erhöhung des Höchstmaßes der Gefängnisstrafe auf zehn Jahre zum Ausdruck kommt. Das bedeutet, daß die Gefängnisstrafe für einen sehr erheblichen Teil der Strafen die Einheitsstrafe darstellen wird und im Bereich der schweren und mittleren Kriminalität die vorherrschende Strafart sein wird.

Das Bundesjustizministerium geht von der Erkenntnis aus, daß die im Vollzug der Gefängnisstrafe erforderlichen erzieherischen Einwirkungen auf den Gefangenen eine längere Zeit erfordern und sechs Monate als Mindestzeit anzusehen ist. Um so bedauerlicher erscheint es nun, daß der Entwurf das Mindestmaß der Gefängnisstrafe trotzdem auf einen Monat Gefängnis festgesetzt hat und in dem Bereich bis zu sechs Monaten gleichzeitig die neue

Strafart der Strafhaft vorgesehen ist. Entgegen dem in der ersten Lesung gefaßten Mehrheitsbeschluß der Großen Strafrechtskommission, die sich dafür ausgesprochen hatte, Strafhaft bis zu sechs Monaten und Gefängnis erst von sechs Monaten an aufwärts vorzusehen, ergeben sich bei dieser Lösung, wo sich Strafhaft und Gefängnis im Bereich bis zu sechs Monaten überschneiden, ähnliche Schwierigkeiten wie bei der Zuchthausstrafe. Denn die Überschneidungslösung mit der Wahlregel des § 48 des Entwurfs, wonach bei gleichzeitiger Androhung von Gefängnis und Strafhaft auf die letztgenannte Strafe nur erkannt werden darf, wenn der vorsätzlich handelnde Täter mit geringer Schuld, der fahrlässig handelnde Täter nicht gewissenlos oder mit schwerer Schuld gehandelt hat und nicht gegenüber der Versuchung zur Begehung von Straftaten anfällig ist, führt dazu, daß eine privilegierte und eine nichtprivilegierte Form der kurzfristigen Freiheitsstrafe geschaffen wird und die mit Gefängnis Bestraften gegenüber den Strafhaftgefangenen diskriminiert werden.

Eine Differenzierung zwischen einer privilegierten und einer nichtprivilegierten kurzfristigen Freiheitsstrafe erscheint aber auch deshalb nicht gerechtfertigt, weil die hauptsächlich für die Strafhaft in Betracht kommenden Fälle der Trunkenheit am Steuer, der Verkehrsgefährdung durch rücksichtsloses Fahren und Verkehrsflucht keinesfalls Kavaliersdelikte sind, die gegenüber den Eigentumsdelikten eine bevorzugte Behandlung verdienen. Bei derartigen, nach der Statistik ständig zunehmenden Straftaten liegen seelische Fehleinstellungen vor, die für die Gemeinschaft so gefährlich sind, daß sie von der sogenannten kleinen Kriminalität im herkömmlichen Sinne, z. B. der Eigentumskriminalität, nicht unterschieden werden können.

Zu begrüßen ist es, daß das Bundesjustizministerium nach den Erörterungen in der Länderkommission wenigstens darauf verzichtet hat, neben der Form der Strafhaft als Dauerhaft für die Zeit von einer Woche bis zu sechs Monaten auch noch eine Freiheitsstrafe vorzusehen, die sich in der Praxis in der Form des sogenannten Wochenendvollzuges außerordentlich ungünstig ausgewirkt hat und zu einer Verharmlosung und Abwertung der erzieherischen Wirkung der Strafe überhaupt führt.

In diesem Zusammenhang darf ich noch einige Worte zum Problem der kurzfristigen Freiheitsstrafe überhaupt sagen. Man kann heute keineswegs mehr generell die Auffassung von einer Schädlichkeit der kurzfristigen Freiheitsstrafe vertreten. Eine spezial-präventive Abschreckungsstrafe mit Denkzettelwirkung erscheint vor allem deshalb notwendig, weil Fahrlässigkeitstaten, insbesondere Verkehrsstraftaten, im Gegensatz zu der Zeit der Reformbewegung von Liszts heute einen ganz erheblichen Prozentsatz, im allgemeinen etwa 40 % der Gesamtkriminalität, ausmachen und Geldstrafen nicht in allen Fällen als ausreichend angesehen werden können, bei Verkehrssündern eine ausreichende Warnfunktion auszuüben und der Begehung weiterer Straftaten entgegenzuwirken. Es muß lediglich darauf gesehen werden, daß beim Vollzug der kurzfristigen Freiheitsstrafe unter allen Umständen eine Be-

rührung des erstmalig Bestraften mit einer verbrecherischen Umgebung und der Folge nachteiliger Beeinflussung vermieden wird. Die Strafhaft, bei der der Resozialisierungsgedanke in den Hintergrund tritt und der echte Strafcharakter betont wird, der dahin zielt, den Straffälligen zur Besinnung zu bringen und sich ihm nachdrücklich ins Gedächtnis einzuprägen, erscheint hierfür durchaus geeignet.

Nun kurz einige Worte zur Strafaussetzung zur Bewährung. Bei der Strafaussetzung zur Bewährung bleibt der Entwurf im wesentlichen bei der seit 1953 eingeführten Regelung, die sich durchaus bewährt hat, trägt jedoch dem Mischcharakter des Institutes, bei dem es sich um die Koppelung einer Freiheitsstrafe mit bestimmten Maßregeln handelt, dadurch Rechnung, daß strenger zwischen Auflagen und Weisungen unterschieden wird. Die in § 74 beispielhaft aufgezählten Auflagen, wie Wiedergutmachung des Schadens, Entschuldigung gegenüber dem Verletzten, Zahlung eines Geldbetrages zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung, sollen der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen und nähern das Institut stark der Strafe an, während die in § 75 geregelten Weisungen dem Verurteilten für die Dauer der Bewährungsfrist eine Hilfe zur Führung eines gesetzmäßigen und geordneten Lebens geben wollen und damit die Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung stark einer Maßregel der Besserung und Sicherung angleichen.

Im Gegensatz zu dem durch übertriebene dogmatische und konservative Rücksichten mit Mängeln behafteten Strafsystem des Entwurfs stellt der Maßregeln-Teil des Gesetzentwurfs eine ausgesprochen geglückte und kriminologisch wohlfundierte Lösung dar. Nach § 81 des Entwurfs sind folgende Maßregeln der Sicherung und Besserung vorgesehen: Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt oder in einer Bewährungsanstalt, die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, die Unterbringung in einem Arbeitshaus, die Sicherungsverwahrung, die vorbeugende Verwahrung, die Sicherungsaufsicht, die Entziehung der Fahrerlaubnis, das Berufsverbot und das Verbot der Tierhaltung. Diese vom Zweckgedanken getragenen Maßregeln sollen, wie die Überschrift des Titels zeigt, in erster Linie der Besserung und nur, soweit diese nicht zu erreichen ist, der Sicherung dienen.

Der Entwurf bemüht sich darum, jeweils die richtige Proportion zwischen der Gefahr der Begehung neuer Straftaten und der Schwere des Einzelfalles herzustellen. Maßregeln, bei denen der Sicherungsgedanke im Vordergrund steht und die ihrem Wesen und ihrer Wirkung nach den Strafen nahestehen, müssen naturgemäß strengere Voraussetzungen fordern als bessernde Maßnahmen und solche, deren präventiver Charakter stark herausgearbeitet ist.

Das Maßregelsystem des Entwurfs zieht die Folgerungen aus der erschreckenden Kriminalstatistik, die seit 1950 ein auffallendes Ansteigen der Rückfallkriminalität verzeichnet und aus der sich ergibt, daß heute fast jeder zweite Verurteilte rückfällig wird (45 %). In Hessen sind in einem der letz-

ten Jahre von rund 34 500 wegen Verbrechen und Vergehen Verurteilten über 15 800 vorbestraft und rund 4 500 mehr als viermal vorbestraft gewesen.

Wenn man demgegenüber berücksichtigt, daß nur in 26 Fällen die Maßregel der Sicherungsverwahrung verhängt worden ist und die Vergleichszahlen im Bundesgebiet noch ungünstiger liegen, kann nicht in Abrede gestellt werden, daß sich die Maßregel der Sicherungsverwahrung in ihrer bisherigen Ausgestaltung als Fehlschlag erwiesen hat. Der Entwurf zielt demgegenüber auf eine weit umfassendere Anwendung der Maßregeln ab und zwingt den Richter dazu, eine Maßregel der Besserung und Sicherung, insbesondere auch die Sicherungsverwahrung, immer schon dann anzuordnen, wenn zur Zeit der Entscheidung die Gefahr besteht, daß der Verurteilte neue Straftaten von einer gewissen Bedeutung begehen wird.

In der Grundkonzeption des Maßregeln-Teils ist bemerkenswert, daß die Vollstreckung sämtlicher Maßregeln zur Bewährung ausgesetzt werden kann, wenn erfolversprechende strafrechtliche oder außerstrafrechtliche Mittel zur Verfügung stehen. Damit wird das auch bei den Maßregeln zu beachtende Prinzip der Erforderlichkeit gewahrt und auf den Täter ein erwünschter Druck ausgeübt, bei Meidung des Widerrufs der Maßregelaussetzung ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu führen. Während bei der Aussetzung der Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt, in einer Bewährungsanstalt oder Entziehungsanstalt die Vorschriften über eine Strafaussetzung zur Bewährung entsprechende Anwendung finden, kommt bei der Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung in einem Arbeitshaus, der Sicherungsverwahrung oder der vorübergehenden Verwahrung die neue Maßregel der Sicherungsaufsicht zur Anwendung, die eine sachgemäße Überwachung des Verurteilten ermöglicht.

Die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt erfolgt im wesentlichen unter den Voraussetzungen, wie sie auch nach geltendem Recht anzuwenden sind. Die neu vorgesehene Unterbringung in einer Bewährungsanstalt ist für die Gruppe der psychisch belasteten Kriminellen vorgesehen, die sich nach ihrem Zustand für eine Heil- und Pflegeanstalt nicht eignen, weil sie nicht heil- oder pflegebedürftig sind und die Heil- oder Pflegeanstalten auch nicht über die erforderlichen Erziehungs- und Disziplinarmittel verfügen, um auf diese Täter zweckdienlich einzuwirken. Dies gilt vor allem für vermindert schuldfähige Psychopathen, die sich erfahrungsgemäß in den Heil- und Pflegeanstalten als Störer erweisen. Darüber hinaus soll in einem Vollzugsgesetz die Möglichkeit eröffnet werden, auch Psychopathen, die sich im Strafvollzug, in Sicherungsverwahrung oder im Arbeitshaus befinden, in den Bewährungsanstalten unterzubringen, wenn sich ihre psychische Beeinflussung erst nachträglich herausstellt oder sonst ihr Zustand dies erfordert. Als Vorbild sollen Anstalten dienen, die bereits in Dänemark und den Niederlanden eingerichtet sind und sich verhältnismäßig gut bewährt haben. Die Einrichtung derartiger

Anstalten ist außerordentlich schwierig und kostspielig und wird der Justiz obliegen, da die Landeswohlfahrtsverbände eine Erweiterung ihrer Aufgaben ablehnen.

Dies gilt ebenso für die neue Maßregel der vorbeugenden Verwahrung, die für den Kreis der jüngeren schwergefährdeten Kriminellen — der Entwurf begrenzt das Alter auf 27 Jahre — sowohl die Funktion der Sicherungsverwahrung als auch der Psychopathenbewahrung zu übernehmen hat. Auch hier wird die Justiz neue Anstalten zu errichten haben, die evtl. als besondere Abteilungen den Jugendstrafanstalten angegliedert werden können.

Die Maßregel der Sicherungsverwahrung wird gegenüber dem geltenden Recht ausgedehnt, da das Gericht die Sicherungsverwahrung anordnen muß, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, daß er infolge seines Hanges zu erheblichen Straftaten für die Allgemeinheit oder für einzelne andere gefährlich ist.

Die Maßregel der Unterbringung in einem Arbeitshaus wird gegenüber dem geltenden Recht ebenfalls einen erheblich erweiterten Anwendungsbereich finden. Während nach § 42 d StGB die Unterbringung im wesentlichen nur gegen Landstreicher, Bettler und Dirnen, die zu Haftstrafen verurteilt werden, angeordnet werden kann, kommt nach dem Entwurf die Unterbringung in einem Arbeitshaus in allen Fällen in Betracht, in denen jemand aus Arbeitsscheu oder Hang zu einem unsteten oder ungeordneten Leben eine Straftat begangen hat und die Gefahr der Begehung weiterer Straftaten besteht. Hierdurch wird es möglich, außer dem bereits durch das geltende Recht erfaßten Personenkreis auch sonstige asoziale Personen in einem Arbeitshaus unterzubringen, die aus einer liederlichen Lebenshaltung heraus fortgesetzt kleinere Diebstähle, Zechprellereien usw. begehen.

Eine erhebliche Bedeutung für die Praxis wird voraussichtlich die neue Maßregel der Sicherungsaufsicht gewinnen, die nicht nur bei der Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung in Sicherungsverwahrung, vorbeugender Verwahrung und in einem Arbeitshaus eintritt, sondern auch selbständig bei Rückfalltaten, bei Straftaten aus Arbeitsscheu oder Hang zu einem unsteten Leben und bei bestimmten Tatbeständen des Besonderen Teiles angeordnet werden kann und die ausschließlich auch immer bei der Nichtaussetzung des Restes einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat eintritt.

Es soll sich dabei um eine Art ambulanter Sicherungsverwahrung handeln, die den Gedanken der Schutzaufsicht des Jugendgerichtsgesetzes aufgreift und das Ziel haben soll, Rückfalltäter, Hangtäter und gefährdete Jungtäter bei ihrer Lebensführung in der Freiheit über gewisse kritische Zeiträume hinweg zu unterstützen und zu überwachen, um der Begehung weiterer Straftaten entgegenzuwirken.

Mit dieser neuen Maßregel der Sicherungsaufsicht erwachsen vor allem den Verbänden und Organisationen der öffentlichen Wohlfahrt neue weitrei-

chende Aufgaben, da je nach der Persönlichkeit des Verurteilten auch andere Aufsichtsstellen als Bewährungshelfer in Betracht kommen können, u. a. das Gesundheitsamt in den Fällen der Aussetzung der Unterbringung in einer Heilanstalt oder Entziehungsanstalt und bei gefährlichen Schwermkrinellen eine besondere der Polizei angegliederte Überwachungsbehörde.

Meine Damen und Herren, ich bitte um Ihr Verständnis dafür, daß ich mich im Rahmen meiner Ausführungen in der heutigen Veranstaltung darauf beschränken mußte, nur die wichtigsten und grundsätzlichen Probleme der Reform des Strafrechts aufzuzeigen. Niemand will eine Verweichlichung der Strafrechtspflege, die Gemeinschaft muß vor dem Verbrecher geschützt werden. Dem Menschen, der gefehlt hat, kann nicht die Verantwortung für sein rechtswidriges Verhalten abgenommen werden, und er muß dafür einstehen.

Es bedarf aber der Verbreitung der Erkenntnis, daß er auch unter dem Einfluß schädlicher Anlagen und Umwelteinflüsse gestanden haben kann und daß seine Straftat sehr oft auf das ungenügende Bemühen der Gesellschaft um ihn zurückzuführen ist, die mangelnde Bereitschaft, ihm nach verbüßter Strafe entgegenzukommen und zur Wiedererweckung der positiven Kräfte des Menschen beizutragen. Wir alle sind trotz aller Einzelverantwortlichkeit unentwirrbar miteinander verbunden, jeder trägt einen Teil der Verantwortung mit für den anderen, was er getan hat und was aus ihm wird; darum bleibt auch der Straffälliggewordene unserer Fürsorge und Hilfe anvertraut.

Die Einheitsstrafe aus der Praxis des Strafvollzugs gesehen*

von Albert Krebs

Ich bin aufgefordert worden, einiges zu dem Thema „Einheitsstrafe“ vom Standort des Strafvollzugsbeamten gesehen, zu sagen, und bin hierzu gern bereit. Es handelt sich um die Frage, ob im künftigen Strafgesetzbuch drei Arten von Freiheitsstrafen, Zuchthaus, Gefängnis, Strafhaft, oder nur zwei Arten, wobei man die erste Art etwa „Gefangenschaft“ nennen könnte, vorgesehen werden sollen. Ich glaube, man kann diese Frage zunächst einmal nur in dem großen Rahmen der Wechselbeziehungen zwischen Strafrecht und Strafvollzug sehen, und vertrete den Standpunkt: ein Strafvollzug, der nicht genauestens die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs beachtet, ist ebenso unmöglich wie ein Strafgesetz, das nicht prüft, in welcher Form der vorgesehene Freiheitsentzug durchgeführt werden kann oder nicht. Die enge Verbindung von Strafvollzug und Strafrecht hat Franz v. Liszt bereits 1889 herausgestellt. Er hat gesagt:

*) Referat, gehalten vor dem Unterausschuß „Strafrecht“ des Rechtsausschusses des Bundestages am 27. 11. 1963 gelegentlich der Unterausschußsitzung in der Strafanstalt Ziegenhain/Hessen.

Wir meinen, uns der Rechtseinheit auf strafrechtlichem Gebiet im ganzen Deutschen Reich zu erfreuen, weil in Berlin und in München, in Hamburg und in Stuttgart der Strafrichter nach demselben Paragraphen desselben Gesetzbuches sein Urteil spricht; wir beachten nicht, daß das Strafurteil erst durch seinen Vollzug Inhalt und Bedeutung gewinnt und daß drei Jahre Gefängnis je nach der Anstalt, in welcher sie vollstreckt werden, eine ganz verschiedene Bedeutung haben, daß sie wesentlich verschiedene Strafen sind trotz der gleichen Bezeichnung. Nicht der Richter, sondern der Leiter der Strafanstalt bestimmt Bedeutung und Inhalt des richterlichen Urteils, und der Leiter der Strafanstalt, nicht der Gesetzgeber, verleiht den leeren Strafandrohungen des Gesetzbuches Leben und Kraft . . . Und doch ist es klar, daß die Grundgedanken des Strafvollzuges den Zwecken sich anpassen müssen, welche der Gesetzgeber mit der Strafe überhaupt verfolgt.

Aber Franz v. Liszt kannte auch die Eigenständigkeit des Strafvollzugs, wenn er z. B. betonte, daß in der bisherigen Geschichte des gesamten Strafrechts die durchgreifende Umgestaltung des Strafvollzugs — wobei die einzelnen Etappen in unmittelbarem Zusammenhang mit den gleichzeitigen oder vorhergegangenen gesellschaftlichen Erschütterungen stehen — ohne jede durchgreifende Änderung der Strafgesetzgebung sich vollzog. Und dies geschah in einer Art, so sagt Franz v. Liszt, als ob der Strafvollzug mit der Strafgesetzgebung und ihrem Strafsystem nichts zu schaffen hätte.

Es liegt mir fern, hier die geschichtlichen Zusammenhänge aufzurollen, ich darf aber nur sagen: ein Strafgesetz entstand 1871, ein Strafvollzugsgesetz noch nicht. Von der Praxis her gesehen möchte ich betonen, daß wir z. B. in dem Jugendstrafvollzug mit § 91 des Jugendgerichtsgesetzes von 1953 durchaus eine gesetzliche Entscheidung haben, die alle Möglichkeiten für den sinnvollen Jugendstrafvollzug in sich schließt und uns verpflichtet, den Willen des Gesetzgebers durchzuführen.

Auch die Große Strafrechtskommission hat den Zusammenhang zwischen Strafvollzug und Strafrecht frühzeitig erkannt. Seinerzeit hat Staatssekretär Strauß betont, daß „die Probleme des materiellen Strafrechts unter dem Aspekt einer Reform nur in innigster Verschmelzung mit den Problemen des Strafvollzuges“ geordnet werden können.

Nachdem so die enge Verflechtung der Tätigkeit des Strafrichters und des Vollzugsbeamten herausgestellt ist, möchte ich auf einen grundsätzlichen Gegensatz in der Tätigkeit der beiden im Rahmen der Strafrechtspflege tätigen Personengruppen Richter und Strafvollzugsbeamte hinweisen. Dieser Gegensatz läßt sich zum Teil in die schlagwortartig gefaßten Begriffe: Generalprävention und Spezialprävention zusammenfassen.

Für den Gesetzgeber und folgerichtig auch für den Richter ist das Delikt bzw. die Deliktsguppe der Ausgangspunkt. Den Grundsatz, daß im Blickpunkt

des Strafrechts im engeren Sinne vor allem die Tat steht, führt der Entwurf in weitem Umfang durch. Er ist formuliert:

Für das Schuldstrafrecht, das in der Strafe ein sittliches Unwerturteil über die Tat sieht, ist es ein Bedürfnis, dieses Urteil nach der Schwere von Unrecht und Schuld abzustufen und diese Abstufung in verschiedenen Bezeichnungen der Straftaten wie in der Verwendung verschiedener Strafarten auszudrücken.

Wenn die Tat, wie das nicht anders sein kann, zum Ausgangspunkt genommen wird, so wird an die Vergangenheit des Täters angeknüpft, und der Richter muß auf Grund der in der Vergangenheit liegenden Tat seine Entscheidung treffen. Alle übrigen Gesichtspunkte treten dahinter zurück, und es gilt das eindeutige, harte und klare Wort, das Goethe im Zweiten Teil des Faust den Kanzler sprechen läßt: „Ein Richter, der nicht strafen kann, gesellt sich endlich zum Verbrecher.“

Die Feststellung, daß der Richter die Tat zum Ausgangspunkt nimmt, ist nicht neu. Es konnte darin auch keine Änderung eintreten, nachdem die Notwendigkeit erkannt wurde, die Täterpersönlichkeit mehr zu beachten. Auch die Erwachsenengerichtshilfe konnte hier keine entscheidende Wandlung schaffen, wenn auch damit spezialpräventive Gesichtspunkte verstärkt wurden. Bis heute ist es nicht möglich, die entwickelten kriminologischen Tätertypen zur Grundlage der Gesetzgebung zu machen. Ich beziehe mich auf die Niederschrift in den Materialien der Großen Strafrechtskommission. In der Praxis ergibt sich aber, daß der Richter durch die Entscheidung, ob er Zuchthaus oder Gefängnis auf Grund der strafbaren Handlung verhängt, nach den Symptomen urteilt. Er ist bezüglich der Täterpersönlichkeit und deren Beurteilung unseres Erachtens überfordert. Er nimmt vorweg, was letzten Endes, wenn überhaupt, erst nach gründlicher Persönlichkeitserforschung im Laufe des Strafvollzuges entschieden werden kann.

Die Situation des Vollzugsbeamten ist demgegenüber eine grundsätzlich andere. Der Vollzugsbeamte bleibt ein Glied in der Kette der Strafrechtspflege, aber in seiner Tätigkeit entscheiden nicht die Gesichtspunkte der Generalprävention, sondern die der Spezialprävention. Er hat darauf zu sehen, daß während des Vollzuges das Einzelwohl beachtet wird. Sein höchstes Ziel müßte sein, die Synthese von Gemeinwohl und Einzelwohl zu finden. Wir haben eine Formulierung aus dem Jahre 1792, die meines Erachtens in klassischer Weise das umschreibt, was wichtig zu sein scheint: „*Mag doch immerhin die Sicherheit des Staates Strafzweck bleiben, indem der Verbrecher gebessert wird, wird dadurch zugleich die Sicherheit des Staates gefördert.*“ Das hat der evangelische Strafanstaltsgeistliche Wagnitz in Halle so formuliert. Selbst wenn wir uns von einem Erziehungsoptimismus der Aufklärungszeit distanzieren und die Dinge kritischer sehen, liegt etwas Wahres in diesem Satz. Im Vollzug — und darin liegt mit die Bedeutung seiner Eigenständigkeit — gilt es, bei aller Beachtung der Symptome, also der strafbaren Handlungen, die Persönlichkeit so genau wie möglich kennen-

zulernen und u. a. die Gefährlichkeit und die Resozialisierungsmöglichkeiten zu beachten.

Alle diese Gedanken sind in einem Wort zusammengefaßt, das vor 100 Jahren der spanische Strafanstaltsdirektor Montesinos formuliert hat: *„Der Kerker nimmt den Menschen auf, den Verbrecher läßt er vor der Tür.“*

Im ersten Titel des dritten Abschnitts „Folgen der Tat“ sind die nächsten Probleme formuliert. Die Argumente, die gegen die Einheitsstrafe sprechen, gibt die Begründung zu dem Entwurf des Strafgesetzbuches 1962 § 43 ff. im einzelnen an. Der erste Gesichtspunkt lautet: *„In einem Schuldstrafrecht, das in der Strafe ein sittliches Unwerturteil über die Tat und den Täter sieht, muß das Unwerturteil nicht nur nach der Höhe, sondern möglichst auch nach der Art der Strafe abgestuft werden.“* Diese Behauptung müßte bewiesen werden. Wer bestimmt das? Gegen diese Ansicht sind eine Reihe von Bedenken zu erheben. Zunächst möchte ich einmal klarstellen: das Schuldstrafrecht schließt meines Erachtens in keiner Weise die Einheitsstrafe aus.

Der zweite Gesichtspunkt: Die bessere Anpassung der Rechtsfolgen an Tat und Täter erfordert eine differenzierte Reaktionsweise, erscheint ebensowenig als stichhaltiger Einwand gegen die Einheitsstrafe. Das differenzierte Reaktionssystem ist ja ausschließlich auf die Tat bezogen, und es nimmt etwas über die Täterpersönlichkeit vorweg, die, wenn überhaupt, wie ich vorhin schon sagte, wohl erst im Vollzug beurteilt werden kann.

Der dritte Gesichtspunkt: es sei mit dem Schuldstrafrecht unvereinbar, wenn z. B. Mörder und Fahrlässigkeitstäter mit derselben farblosen Einheitsstrafe belegt würden, eine solche Lösung würde der Volksüberzeugung widersprechen und von der Allgemeinheit nicht verstanden werden, enthält meines Erachtens ebenfalls eine nicht bewiesene Behauptung. Es ist wohl richtig, weite Volkskreise wünschen nicht, daß der zufällige Dieb gleich bestraft wird wie der Brandstifter oder der Mörder. Aber das Volk denkt nicht in erster Linie daran, daß der Dieb mit Gefängnis und der Mörder mit Zuchthaus bestraft werden sollte, es denkt vielmehr an den Unterschied im Strafmaß, d. h. in der Strenge des Urteils (Kellerhals). Mir scheint es also mit dem Schuldstrafrecht durchaus vereinbar zu sein, wenn eine Klassifizierung im Laufe des Strafvollzugs erfolgt; denn diese Klassifizierung allein vermag der Freiheitsentziehung die rechte Farbe zu geben.

Auf die Frage der Volksüberzeugung hier einzugehen, möchte ich vermeiden. Meines Erachtens kann sie nicht als Argument für oder gegen eine Entscheidung des Gesetzgebers, zumindest nicht in dieser Form, über ein künftiges Strafrecht mit einbezogen werden.

Die Frage der Einheitsstrafe hat selbstverständlich auch das internationale Strafrecht bewegt. Ich habe hier nicht die Aufgabe, das Strafrecht der einzelnen Kulturnationen daraufhin zu untersuchen, welche die Einheitsstrafe durchführen oder nicht, sondern stelle fest: die Internationale Strafrechts-

und Gefängnis-Kommission hat im Jahre 1951 im „Recueil“ Band 15 über von ihr angestellte Erhebungen in bezug auf unsere Frage berichtet und die Einheitsstrafe empfohlen. Die Internationale Strafrechts- und Gefängnis-Kommission spricht den Wunsch aus, daß Unterschiede, die allein auf Grund der Natur und der Art der Tat erfolgen, durch eine neue Differenzierung ersetzt werden mögen, die der Individualisierung des Täters gerecht wird.

Letzten Endes kann man aber zu dieser Frage nur Stellung nehmen, wenn man vom Zweck der Strafe und vor allem vom Zweck des Strafvollzuges ausgeht. Nach dem Entwurf 1962 ist beim Vollzug der Gefängnisstrafe der Resozialisierungsgedanke der dominierende. Das gleiche wird für den Vollzug der Zuchthausstrafe gefordert. Hier möchte ich einen Gesichtspunkt, der nicht untergeordneter Art ist, der aber nach meiner Ansicht bisher überhaupt nicht berücksichtigt wurde, erwähnen: nur für Resozialisierungsaufgaben können Sie, wenn überhaupt noch, Mitarbeiter finden. Das Personalproblem, das so unendlich schwierig ist, kann ich hier nicht im einzelnen erörtern, wohl aber fragen: in welcher Form soll ein Strafvollzug wirkungsvoll Vergeltung zusätzlich zum Strafübel noch praktizieren, und welche Arten von Menschen wollen wir da tätig wissen?

Die Aufgabe der Strafe und des Strafvollzuges! Dankenswerterweise hat sich die Große Strafrechtskommission der Behandlung des Wesens der Strafe nicht entzogen. Im Entwurf des Allgemeinen Teils 1958 wird als Anmerkung 1 im ersten Abschnitt formuliert:

Für den Fall, daß der Grundsatzabschnitt sich über die Strafzwecke näher aussprechen soll, empfiehlt die Kommission, folgenden § 2 a einzufügen:

§ 2 a
Die Strafe

Die Strafe dient der Bewährung der Rechtsordnung, dem Schutz der Allgemeinheit und der Wiedereingliederung des Täters in die Gemeinschaft. Sie darf das Maß seiner Schuld nicht überschreiten.

Bereits im Entwurf des Strafgesetzbuchs 1960 ist diese Formulierung gestrichen. Aber es darf wohl angenommen werden, daß sie zumindest als Arbeitshypothese hier verwendet werden kann. Die Gesichtspunkte: Bewährung der Rechtsordnung, Schutz der Allgemeinheit, Wiedereingliederung des Täters in die Gemeinschaft berühren die oben herausgestellten Probleme Generalprävention und Spezialprävention. Der Akzent liegt eindeutig auf Gemeinwohl. Bei der Gegenüberstellung mit der Formulierung der Zwecke und Ziele des Strafvollzuges wird deutlich, wie sehr im Vollzug das Einzelwohl im Vordergrund steht.

Ich darf nun Nr. 57 der Dienst- und Vollzugsordnung, die seit 1961 im Bundesgebiet auf Grund einer Ländervereinbarung gilt, zitieren, „Zweck und Ziel des Strafvollzuges“:

Der Vollzug der Freiheitsstrafe soll dazu dienen, die Allgemeinheit zu schützen, dem Gefangenen zur Einsicht zu verhelfen, daß er für begangenes Unrecht einzustehen hat, und ihn wieder in die Gemeinschaft einzugliedern. Der Vollzug soll den Willen und die Fähigkeit des Gefangenen wecken und stärken, künftig ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu führen.

Zur Erreichung dieser Ziele soll der Vollzug auf die Persönlichkeit des Gefangenen abgestellt werden, soll dessen schädlichen Neigungen entgegenwirken, um günstige Ansatzpunkte auszunützen.

Meine Damen und Herren, hier ist alles auf die Täterpersönlichkeit, auf das Zukünftige abgestellt, und als Aufgabe des Vollzuges wird eindeutig die Resozialisierung gefordert. Herr Staatssekretär Strauß hat auch gelegentlich der ersten Tagung der Großen Strafrechtskommission an die Mitglieder die Frage gerichtet: besteht Übereinstimmung darüber, daß für alle Normalfälle das primäre Ziel des Strafvollzuges heute der Resozialisierungsgedanke ist? Die Frage wurde bejaht. Mit dieser Einstellung schlossen sich die Mitarbeiter der Großen Strafrechtskommission den für alle Kulturnationen geltenden und auch anerkannten „Mindestgrundsätzen für die Behandlung der Strafgefangenen“ an. Diese Mindestgrundsätze wurden auf dem ersten UN-Kongreß über Verbrechenverhütung und Behandlung Straffälliger in Genf 1955 erarbeitet. Der wichtigste Abschnitt dieser Mindestgrundsätze ist ebenfalls die Nr. 57. Ich bitte, auch diese zitieren zu dürfen:

Freiheitsstrafen und andere Maßnahmen, die zur Folge haben, daß ein Straffälliger von der Außenwelt abgeschnitten wird, haben schon allein deshalb Übelcharakter, daß sie dem Betreffenden durch den Entzug seiner Freiheit das Recht auf Selbstbestimmung nehmen. Deshalb darf der Vollzug die mit einer solchen Lage notwendig verbundenen Leiden nicht vergrößern, soweit dies nicht die Aufrechterhaltung der Disziplin oder eine gerechtfertigte Absonderung erfordert.

Ich darf noch einmal auf den vorhin zitierten § 2 a des Entwurfs 1958 hinweisen. Auch hier ist nicht davon die Rede, daß durch die Strafe noch ein zusätzliches Leiden oder ein zusätzliches Übel im Freiheitsentzug eintreten soll.

Die Einsicht in das Strafbare der Tat wird als Voraussetzung der Eingliederung des Täters in die Gemeinschaft im allgemeinen anzunehmen sein. Freilich darf nicht vergessen werden, daß der staatliche Zwang insofern hierbei Grenzen findet, die er nicht überschreiten kann, als er eine Gesinnung ja niemals zu erzwingen vermag. Sie kennen die Anekdote, wonach der preußische König Friedrich Wilhelm I. in den Straßen von Potsdam nach den Bürgern schlug und schrie: „Lieben sollt ihr mich!“ Das macht die Grenzen auch des absoluten Herrschers ganz deutlich. Einsicht kann nur mit pädagogisch einwandfreien Mitteln erreicht werden, wobei der Strafvollzugsbeamte sich immer darüber klar sein muß, daß er ausschließlich Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten vermag.

Es ist hier nicht der Ort, ausführlich die Behandlung während des Strafvollzuges darzustellen. Ich möchte nur feststellen, daß in drei großen Vollzugsabschnitten, a) in der Zugangsabteilung, b) im Normalvollzug und c) in der Entlassungsabteilung, versucht werden muß, durch sorgfältige Diagnose, daran anschließende gewissenhafte Therapie zu einer vorsichtigen Prognose zu kommen. Wenn ich diese drei Begriffe Diagnose, Therapie und Prognose verwende, so bin ich mir darüber klar, daß sie aus dem naturwissenschaftlichen Bereich stammen und nicht ohne weiteres auf die Geisteswissenschaften, d. h. auf sozialpädagogische Aufgaben, wie sie die Resozialisierungsbestrebungen darstellen, angewendet werden können. Ich verwende diese Begriffe mit allem hierin eingeschlossenen Vorbehalt und möchte insbesondere auf die große Gefahr hinweisen, in der wir uns im Augenblick in Deutschland insofern befinden, als wir häufig von der Diagnose zur Prognose übergehen und die Therapie zu wenig beachten.

Bei der Frage, ob und wie sich „Vergeltung“ und „Sühne“ während des Vollzuges auswirken, möchte ich auf Grund meiner Erfahrungen empfehlen, diese Begriffe sorgfältig vom Philologischen her zu prüfen. Sie kommen wie auch die Begriffe „Buße“ und „Gnade“ aus dem theologischen Bereich. Sie sind allein aus der Gesamtgeschichte des Strafrechts verständlich und sollten auch so gewertet werden. Sie sind im Grunde genommen Begriffe, die individual-ethische Belange betreffen. Ebenso wenig wie der absolute Herrscher seine Untertanen zum Lieben zwingen kann, kann der heutige Staat Vergeltung und Sühne erzwingen. Diese Grenzen sind in der Menschenbehandlung zu beachten.

Ich darf noch über den Vollzug kurz folgendes sagen. Wir unterteilen den Normalvollzug im Tagesrhythmus wie auch im freien Leben in Arbeitszeit, Freizeit und Ruhezeit. Denn wir wollen den Menschen auf die Freiheit vorbereiten. Wir haben die Insassen der Vollzugsanstalten nicht zu guten Gefangenen zu dressieren, sondern wir haben sie, wenn irgend möglich, zu Mitbürgern heranzubilden.

Die Bestimmungen des Entwurfs 1962 bezüglich der Zuchthausstrafe und bezüglich des Strafvollzuges! Ich habe am Anfang meiner Stellungnahme hierauf bereits Bezug genommen und bitte, das wiederholen zu dürfen. Die Begründung des Entwurfs 1962 sagt: *„Sicher wird durch eine Verurteilung zu Zuchthaus die Resozialisierung des Täters erschwert.“*

Die Folgerung kann deshalb für einen Vollzugsbeamten, der als Aufgabe des Strafvollzuges die Resozialisierung sieht, nur die sein, zu fragen: besteht keine Möglichkeit, diese Erschwernis der Aufgabe des Strafvollzuges zu vermeiden, zunächst schon deshalb, weil ja ohnehin ungewöhnliche Schwierigkeiten die Resozialisierungsabsichten hemmen?

Lassen Sie mich einige dieser Schwierigkeiten kurz andeuten, wobei mir völlig bewußt ist, daß ich Ihnen die Möglichkeiten und Grenzen der Resozialisierung hier nicht im einzelnen vortragen kann. In einer Grundsatzdebatte

der Großen Strafrechtskommission berichtet Professor Sieverts, daß er im Jahre 1937 Gelegenheit hatte, in dem Zuchthaus Untermaßfeld in Thüringen mit einigen Gefangenen, die aus der Zeit vor 1933 noch dort einsaßen, zu sprechen. Sie gaben ihm auf seine Frage, welcher Strafvollzug „besser“ sei, der jetzige, wieder repressive, oder der frühere sozialpädagogische, die einstimmige Antwort: „Jetzt ist es viel besser, früher mußten wir uns ja viel zu sehr anstrengen.“ Dieses Beispiel zeigt, so fährt Professor Sieverts fort, daß der moderne Strafvollzug mit dem Ziel der Resozialisierung bei richtiger Durchführung einen sehr viel stärkeren Übelscharakter für die kriminell gefährdeten Verbrecher und Verwahrlosten hat, weil er sie bei ihrer Charakterschwäche wirklich anpackt, während der repressive Strafvollzug den Gefangenen ermöglicht, ihr unkontrolliertes liederliches Leben unter der Decke der äußeren Disziplin weiterzuführen.

In der Begründung zur Beibehaltung der Zuchthausstrafe in dem bereits zitierten § 43 wird weiter formuliert: *„Sicher ist auch eine Unterscheidung von Zuchthaus und Gefängnis im Vollzug nur in wenigen Merkmalen möglich.“* Diese wenigen Merkmale sind in der bundeseinheitlichen Dienst- und Vollzugsordnung in den Nummern 208, 209, 210, 211 und 212 zusammengefaßt. Nr. 208 fordert einen strengeren Anfangsvollzug. Es heißt da:

Der Zuchthausgefangene verbringt in der Regel die ersten sechs Monate in Einzelhaft. Er nimmt nicht am Unterricht teil. Die Erlaubnis zum Empfang eines Besuches erhält er nur in dringenden Fällen. Die Erlaubnis zum Schriftverkehr mit anderen Personen als Angehörigen wird ihm nur aus wichtigem Anlaß erteilt. Eine ihm zugeteilte Leistungsbelohnung wird als Rücklage gutgeschrieben. Vergünstigungen werden nur ausnahmsweise gewährt.

Nr. 209, Kleidung, regelt:

Die Oberbekleidung des Zuchthausgefangenen unterscheidet sich von derjenigen anderer Gefangener.

Nr. 210, der Arbeit, bestimmt:

Der Zuchthausgefangene ist zu den in der Anstalt eingeführten Arbeiten verpflichtet; er kann auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt herangezogen werden, wenn er dabei von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten wird.

Nr. 211, Verkehr mit der Außenwelt, legt fest:

Die Besuchs- und Schreibfristen dürfen nicht unterschritten werden.

Nr. 212, Vergünstigungen, sagt:

Vergünstigungen werden nur zurückhaltend gewährt. Selbstbeschäftigung darf nicht gestattet werden.

Diese besonderen Vollzugsvorschriften sind im Rahmen des Strafvollzugausschusses, der als Unterausschuß der Justizministerkonferenz diese bundeseinheitliche Dienst- und Vollzugsordnung vorbereitet hat, mit unendlicher

Mühe zusammengesucht und formuliert worden. Es war eine ungemein schwierige Arbeit. Die Unterscheidungsmerkmale sind minimal. Die Bestimmung, die ersten sechs Monate müssen in Einzelhaft verbracht werden, wird — meines Erachtens mit vollem Recht — bereits dadurch abgeschwächt, daß es „in der Regel“ heißt. Es ist nicht möglich, generell eine solche Bestimmung zu formulieren, ohne berechnete Ausnahmen zuzulassen. Wie im einzelnen diese Ausnahmen festgelegt werden, etwa ob ärztliche oder andere gutachtliche Äußerungen vorliegen müssen, das kann offenbleiben. Jedenfalls muß eine Möglichkeit bestehen, an Stelle der „Einzelhaft“ eine gewisse Lockerung eintreten zu lassen. Mit dieser Bestimmung wird z. B. auch unterbunden, daß der Zuchthausgefangene von allem Anfang an eine seinen Fähigkeiten entsprechende volkswirtschaftlich sinnvolle Arbeit leistet. Es wird unterstellt, daß die sechs Monate in Einzelhaft als solche bereits eine positive Wirkung auf ihn ausüben. Nähme ich das nicht an, dann wäre ja die „Einzelhaft“ ausschließlich eine erhöhte Übelszufügung ohne jeden konstruktiven Charakter!

Weiter muß die Bestimmung: „Er nimmt nicht am Unterricht teil“ die stärksten Bedenken erwecken. Unterricht ist meines Erachtens gerade in der Situation des Gefangenen nicht ein Privileg, sondern eine absolute Notwendigkeit. Denn auch der Zuchthausgefangene soll ja mit allen Mitteln zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Handlung gebracht werden. Und hierbei scheint mir der Unterricht eine wesentliche Möglichkeit zu bieten.

Die Bestimmung, betreffend „Verkehr mit der Außenwelt“: Die „Erlaubnis zum Besuchempfang und zum Schriftverkehr“ wird auf dringende Fälle und wichtige Anlässe beschränkt, widerspricht ebenfalls völlig der psychologischen Situation. Gerade am Anfang des Vollzuges der Freiheitsstrafe hat — nach etwa vorangegangener Untersuchungshaft — auch der Zuchthausgefangene, falls er überhaupt noch konstruktive Bindungen zur Außenwelt hat, diese sehr sorgfältig zu pflegen. Selbst wenn, wie in der Begründung angenommen wird, die Zuchthausstrafe künftig bei einem wesentlich kleineren Personenkreis zur Anwendung kommen soll, werden auch diese Gefangenen eines Tages wieder in die Freiheit zurückkommen, und es ist sehr entscheidend, welche Beziehungen zur Umwelt bestehen.

Hierzu darf ich folgendes bemerken. Vorhin bei dem Gang durch die Sicherungsverwahrungsanstalt wurde gefragt, wieviel Sicherungsverwahrte noch in einer Ehe leben. Es wurde angegeben: von 57 Verwahrten sind es vier. Meine Damen und Herren, diese Bindungslosigkeit ist ja gerade mit vielleicht eine Folge der strafbaren Handlung; ich lasse offen, was Ursache und Wirkung ist. Aber es beweist meines Erachtens doch, wie notwendig es ist, diese vielleicht noch an einem seidenen Faden hängende Beziehung nicht abreißen zu lassen. Denn gerade bei Sicherungsverwahrten kann die Resozialisierung gelingen, wenn der Sicherungsverwahrte neue positive Beziehungen zur Umwelt gewinnt und etwa eine Frau findet, die ihm hilft, aus den Schwierigkeiten herauskommen. Das gleiche gilt natürlich auch für den Zuchthaus-

gefangenen, so daß es meines Erachtens völlig abwegig ist, in einem solchen Zeitabschnitt die Beziehungen zur Umwelt abzuschneiden. Denn der Anfang einer Straf- oder einer Untersuchungshaft ist ein wesentlich tiefer greifender Einschnitt als der nach zwei oder drei Jahren Aufenthalt in einer Strafanstalt. Man sollte die positiven Beziehungen zur Umwelt so weit wie möglich pflegen bzw. die negativen zu einem Abschluß bringen.

Die Bestimmung: „Eine ihm zugeteilte Leistungsbelohnung wird als Rücklage gutgeschrieben“ wird ebenfalls der Situation im Vollzug nicht gerecht. Auch darüber müßte eingehend gesprochen werden. Eins steht fest: wir dürfen die Arbeit nicht noch als zusätzliche Strafe werten, und wir dürfen die Verfügung über den geringen Ertrag der Arbeit, den wir dem Gefangenen zukommen lassen, nicht noch mindern oder ihm völlig vorenthalten.

Schließlich noch eine Bestimmung: „Vergünstigungen werden nur zurückhaltend gewährt.“ Diese Formulierung zeigt den Zwiespalt, in dem sich der Vollzug heute befindet. Wer sich ernsthaft mit dem Thema auseinandersetzt, wird erkennen, daß das Wort „Gunst“, „Vergünstigung“ in diesem Zusammenhang äußerst gefährlich ist. Im sozialpädagogischen Bereich darf es gerechterweise überhaupt nicht verwendet werden. Wie solche „Vergünstigungen“ sich auswirken können, möchte ich an einem Beispiel darlegen. Es gibt Gefangene, auch zu Zuchthaus verurteilte, die unter bestimmten Voraussetzungen, vor allem bezüglich der Sicherheit, zur Außenarbeit zugelassen werden. Auf Grund der gemachten Erfahrungen wird von den Verantwortlichen dann angenommen, daß der zu einer Außenarbeit Zugelassene mit den damit verbundenen Belastungen beschwert werden kann. Denn Außenarbeit ist zwar eine sogenannte „Vergünstigung“, wir sehen sie als eine starke Belastung an. Es ist eine beachtliche Leistung der Selbsterziehung, wenn ein Zuchthausgefangener von der Außenarbeit täglich in die geschlossene Anstalt zurückkehrt. Dabei mache ich nicht den Fehlschluß, anzunehmen, daß jeder Gefangene, der dies tut, bereits resozialisiert sei. Zumindest zeigt er aber einen Ansatz dazu. In mehreren Fällen habe ich es in meiner Tätigkeit als Strafanstaltsdirektor selbst erlebt, daß Gefangene gebeten haben, diesen Belastungen nicht mehr ausgesetzt zu werden; sie möchten lieber in der geschlossenen Anstalt verbleiben, weil die sogenannte Vergünstigung ihnen eine derartig unerhörte Belastung bringt, daß sie glauben, diese nicht ertragen zu können.

Ich darf zusammenfassen. Die von mir erwähnten Unterscheidungen zwischen dem Vollzug der Gefängnis- und der Zuchthausstrafe sind alle mehr oder weniger künstlich. Der Freie, der sich mit diesen Fragen befaßt, kann diese kaum begreifen. Trotzdem sind sie für den Gefangenen sehr bedeutsam. Er sieht zwar nicht einen echten Unterschied beim Vollzug der Freiheitsstrafe zwischen Zuchthaus und Gefängnis, aber diese künstliche Regelung wirkt auf ihn — ich bitte, es offen sagen zu dürfen — wie Nadelstiche, wie Schikane. Ein Teil der Gefangenen wird gereizt, diese Bestimmungen zu umgehen, mit dem Ergebnis, daß er sich ganz vordergründig einrichtet und den

Belastungen des Vollzugs aus dem Wege zu gehen versucht. Was aber am wichtigsten ist, er wird dadurch an der Einsicht in seine Schuld gehindert. Er flieht in die so beliebte Ausweichreaktion: Die Umwelt ist ja an allem schuld. Aus dieser Einstellung kommen dann Beschwerden über alles nur Denkbare, und gerade die Zuchthausgefangenen entwickeln sich dann leicht zu Querulanten, zu sogenannten „Störern“.

Ich kann auf dieses Thema leider nicht im einzelnen eingehen. Lassen Sie mich diese Angaben ebenfalls mit einem Beispiel aus meiner Zeit im Zuchthaus belegen. In der Anstalt, in der ich 1923 tätig war, in Untermaßfeld, herrschte noch als Folge des ersten Weltkrieges und der Inflation Mangel an Mitteln des täglichen Anstaltsbedarfs. Es fehlte an Wäsche, an Reinigungsmitteln, an Geschirr, an Zelleneinrichtung; es fehlte an allem. Ein Teil der Gefangenen war verständlich genug, er verglich den Lebensstandard innerhalb der Anstalt mit demjenigen außerhalb. Ein anderer Teil versuchte, mit Beschwerden dagegen anzugehen. Wie differenziert Gefangene zu denken vermögen, möchte ich an dem Beispiel der Arbeit aus dieser Zeitperiode des Sommers 1923 — Inflation — darlegen. Es ist bezeichnend für die Mentalität der Zuchthausgefangenen.

Sie wissen, meine Damen und Herren, daß wir heute noch in den deutschen Anstalten staatliche Betriebe — Regiebetriebe — und private Betriebe — Unternehmerbetriebe — haben. Im Sommer 1923 erhielten infolge der ständig und rasch voranschreitenden Geldentwertung die Gefangenen, die in den staatlichen Regiebetrieben und in den Unternehmerbetrieben tätig waren, am Ende der Arbeitsperiode eine fast völlig entwertete Arbeits- und Leistungsbelohnung. Die Gefangenen konnten also nur wenig oder gar keine Zusatznahrungs- und Genußmittel kaufen, ein Zustand, der damals natürlich auch den freien Bürger berührte. Ich erinnere mich noch — und wer das miterlebt hat, wird die Erinnerung auch haben —, wie wir als freie Bürger nach der Zahlung unserer angesichts der rapide voranschreitenden Geldentwertung geringen Bezüge den Versuch machten, dem Wertschwund des Geldes durch sofortigen Umsatz in Ware zu begegnen. Das konnten die Gefangenen natürlich nicht. Und weil die Arbeits- und Leistungsbelohnungen am Ende der Sommermonate 1923 jeweils völlig entwertet waren, kam es im Hochsommer 1923 zu einem „Streik“ der Gefangenen in den Unternehmerbetrieben. Die Gefangenen, die in den staatseigenen Betrieben tätig waren, sagten: „Wir arbeiten selbstverständlich weiter, denn wenn der Staat den Vorteil aus unserer Arbeitsleistung zieht, so ist er dazu berechtigt, nicht aber der Privatunternehmer.“

Ich erwähne dieses Beispiel, um darzulegen, daß die Gefangenen ganz genau wissen, wo ernste Unterschiede bestehen. — Ich darf noch hinzufügen, im Lande Hessen sind die Belohnungen für die Arbeit bei allen Kategorien von Anstaltsinsassen gleich.

Die in der Dienst- und Vollzugsordnung angegebenen Unterschiede in der Behandlung von Zuchthaus- und Gefängnisgefangenen sind nicht tiefgehend

genug. Es lassen sich auch keine ernsthaften Unterschiede finden, falls man nicht auf Methoden zurückgreifen sollte, die mit der Resozialisierung unter keinen Umständen vereinbar sind. Man muß sich darüber klar sein, wenn man schikaniert, dann bleiben die echten Sorgen ausgeschlossen. Bei ernststen Vorkommnissen tritt dann eine Verhärtung ein, die ebenfalls nicht erwünscht sein kann.

Das ist das mindeste, was wir im Vollzug vermeiden müssen. Härte bestärkt die Rückfälligen in ihrer inneren Abwehr, die trotz allem häufiger auf einem echten tiefgehenden Defekt als auf angeborener Bosheit beruht. Man kann während der Haft bewußt Gesellschaftsfeinde fördern oder aber Menschen, die sich trotz Beibehaltung ihrer kriminellen Betätigung in einem noch tragbaren Rahmen halten und dabei ihre eigene Unzulänglichkeit einsehen und nicht ausschließlich ihre Umwelt für ihr Versagen verantwortlich machen. Durch eine klare, aber menschliche Haltung können viele von ihnen in ihrer negativen inneren Einstellung geändert werden und entwickeln sich deshalb nie ganz so gefährlich wie die echten, überzeugten Gesellschaftsfeinde, die in einem nur kalten, harten Vollzug gezüchtet werden.

Mit anderen Worten, es gilt, im Sinne der Bestimmungen über die Aufgaben des Strafvollzuges den Gefangenen zur Einsicht zu bringen, unnötige Hindernisse zu beseitigen, damit eigene Mängel und eigene Schuld wirklich erkannt werden können. Dazu gehört es dann weiter, die Aktivität der Gefangenen zu fördern. Ich glaube, darin liegt das Geheimnis des Erfolges — wenn überhaupt diese Vokabel gebraucht werden kann — des ganzen Strafvollzuges. Die Forderung solcher Aktivität kann aber nur im Rahmen der dem Vollzug gesetzten Möglichkeiten gestellt werden. Was für den Freien selbstverständlich ist, vermag für den Gefangenen als Lockerung umwälzend zu wirken. Auch hier möchte ich Ihnen ein Beispiel aus meiner Tätigkeit vortragen. In der Strafanstalt Untermaßfeld konnte nach den Ereignissen des Sommers 1923, die ich Ihnen kurz schilderte, bei den 300 Insassen zuerst nur langsam und mit nie aufgehörender Geduld die Atmosphäre des Mißtrauens überwunden werden. Als z. B. im Rahmen des progressiven Strafvollzuges Angehörige der dritten Stufe mit dem Anstaltsleiter ohne Begleitung von Aufsichtsbeamten sonntäglich die Anstalt zu ausgedehnten Spaziergängen verlassen durften, da war die Wirkung dieser Spaziergänge auf die zugelassenen Angehörigen der dritten Stufe — es waren rund 30 Gefangene — erstaunlich. In mündlichen und in schriftlichen Äußerungen wurde klar, was einer in folgende Worte faßte: *„Erst jetzt erkennen wir, was Freiheit bedeuten kann.“*

Im übrigen wirkte das Verhalten der Angehörigen der dritten Stufe auf die übrigen Gefangenen konstruktiv. Welches Mißtrauen dabei zu überwinden war, mag aus folgender Feststellung deutlich werden. Anfangs zweifelten die Angehörigen der ersten und zweiten Stufe, die nicht zum Spaziergang zugelassen werden konnten, an der Tatsache, daß ihre Mitgefangenen die Anstalt überhaupt verlassen durften. Sie wurden erst eines Besseren belehrt,

als ich eines Sonntags anregte, Wiesenblumen vom Spaziergang mit in die Anstalt zu nehmen und diese den Mitgefangenen zu überlassen. Dieser Beweis hat dann auch die letzten Zweifler überzeugt.

Mit all diesen Feststellungen möchte ich nur immer wieder darauf hinweisen, wie abwegig es mir scheint, zu dem großen Übel des Freiheitsentzuges der Strafgefängenschaft mit allen ihren Konsequenzen noch zusätzlich mit Erschwernissen zu kommen, die dem Sinn der Resozialisierung widersprechen. Ich stelle noch einmal die Frage, welcher Art die Beamten sein sollen, die einen solchen Vollzug durchführen müßten?

Bei dem anschließenden Rundgang in der Strafanstalt Ziegenhain werden Sie sehen, daß hier einige Besonderheiten bestehen. Die längere Strafdauer bringt eine geringere Fluktuation mit sich. Dies kann zur Folge haben, daß sich die Gefangenen aneinander gewöhnen, was höchst unerwünscht ist, oder sich so auseinanderleben, daß sie sich nicht mehr miteinander vertragen können. Und zwar kann das das Verhältnis der Gefangenen untereinander und das Verhältnis der Gefangenen zu den Beamten, zu dieser zweiten soziologischen Gruppe, entscheidend berühren. Ich brauche nur auf eine alte Erfahrung hinzuweisen: stillstehendes Wasser wird leicht faulig. Das können Sie ganz deutlich spüren, wenn Sie sich z. B. näher mit den Sicherungsverwahrten befassen. Wenn wir da nicht den Versuch machten, auch eine gewisse Aktivität hineinzubringen — ich weiß zwar nicht, ob das im Sinne des Gesetzgebers ist, aber ich unterstelle es zunächst einmal —, dann wäre der Zustand dort noch unerträglicher.

Außerdem weiß man, daß bei Strafen von längerer Dauer die Möglichkeiten der Wirkung von Einzelschicksal zu Einzelschicksal völlig verschieden sind, aber, wenn man einen Durchschnitt nehmen will, sich wohl mit etwa 5 Jahren erschöpfen. Fast jeder, der zu einer solchen Strafdauer oder darüber hinaus verurteilt ist, erlebt eine Periode, die man vielleicht am eindrucksvollsten als „Zuchthausknall“ beschreiben kann.

Was kann man tun, um dieser Gefährdung zu begegnen? Mit aus diesem Grunde haben wir eine zweite Anstalt in Butzbach — die wir morgen sehen — als Anstalt, in der Zuchthausstrafe vollstreckt werden kann, vorgesehen. Ein sogenannter „Tapetenwechsel“ hilft manchmal erstaunlich. Vor allem ist es wichtig, zu beachten, daß lange Strafen zusätzlich zu dem, was ich bisher sagte, noch zu der Gefahr des „windstillen“ Absitzens führen. Die Situation in Butzbach ist etwas anders. Dort herrscht eine lebhaftere Fluktuation, weil dort auch Gefängnisgefangene sind.

Ich habe hier noch über ein Problem zu berichten, das uns in der Strafanstalt Butzbach im Augenblick Schwierigkeiten macht. Seit dem Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 5. 10. 1962, wonach Zuchthausgefangene und Gefängnisgefangene nicht gemeinsam arbeiten und nicht gemeinsam zu Freizeiten zusammenkommen sollen — ein Beschluß, der aus einer Reihe von Gründen noch nicht durchgeführt werden konnte —, haben

sich Gefängnisgefangene vorgemeldet und den Antrag auf Verlegung in eine andere Anstalt gestellt. Bisher waren es insgesamt 44, die angaben, sie wollten keine Fühlung mit Zuchthausgefangenen haben. Ich darf nur eine Begebenheit erwähnen, die Herr Regierungsassessor Wachter, der stellvertretende Anstaltsleiter von Butzbach, gerade heute morgen noch berichtet hat. Ein vielfach vorbestrafter Zuchthausgefangener beendete in Butzbach seine Zuchthausstrafe und sollte weiter dort als Gefängnisgefangener bleiben. Er begibt sich zum Anstaltsleiter und bittet, ihn aus der Gemeinschaft der Zuchthausgefangenen herauszunehmen, denn es sei ihm als einem Gefängnisgefangenen nicht zumutbar, mit einem Zuchthausgefangenen während der Freizeit zusammenzukommen.

Wir wissen genau, daß es „gute“ und „faule“ Elemente unter Gefängnisgefangenen und unter Zuchthausgefangenen gibt. Wir kennen Gewohnheitsdiebe und Gauner, die wegen kleiner Vergehen immer wieder zu Gefängnis verurteilt werden. Ein solcher wirkt unter Umständen auf seine Mitgefangenen wie Gift. Er müßte vom Anfang bis zum Ende möglichst streng getrennt von den übrigen Gefangenen gehalten werden. Andererseits gibt es schwere Rechtsbrecher, die im längeren Freiheitsentzug eine innere Wandlung durchmachen, eine Umwandlung, auf die allein ihr künftiges Leben aufgebaut werden kann. Hier können kleine Erleichterungen — mit unseren Worten Vertrauenserweise — erstaunlich wirken. Diese Erfahrungen sind nicht nur bei uns, sondern auch z. B. in der Schweiz in der bekannten Strafanstalt in Witzwil von den Direktoren Kellerhals, Vater und Sohn, berichtet worden.

Lassen Sie mich die Ausführungen über die Behandlung von Zuchthausgefangenen mit folgender Bemerkung schließen. Meine Erfahrungen haben mich gelehrt, daß gerade Zuchthausgefangene, wohl mit aus der Tatsache, daß sie längere Zeit im Vollzug gehalten sind, bei der Mitverwaltung konstruktiv arbeiten können. In den zwanziger Jahren erlebten wir im Rahmen der Selbstverwaltung in der Strafanstalt Untermaßfeld, wie das Verhalten der Angehörigen der dritten Stufe, also der Selbstverwaltungsgruppe, sich positiv auf die gesamte Anstalt auswirkte. Der Vollzug unter Mitwirkung von fachlich vorgebildeten Sozialpädagogen brachte es mit sich, daß zweifelhaftes Elemente sich kaum mehr durchsetzen konnten.

Es scheint mir also richtig zu sein, die bisher vom Richter vorweggenommene Klassifizierung Zuchthaus und Gefängnis im neuen Strafgesetzbuch fallenzulassen und die Differenzierung etwa nach den Gesichtspunkten vorzunehmen, wie ich sie einleitend bei der Unterscheidung der Anstalten in dem Gefängnisssystem von Hessen erwähnte. Ich bin davon überzeugt, daß die Qualität einer Anstalt sich letzten Endes nicht danach richtet, wie sie die einzelnen Gefangenenkategorien auseinanderhält, sondern danach, wie sie die einzelnen behandelt.

Nachdem so festzuhalten ist, daß die Bestimmungen über „Zuchthaus“ die Aufgabe des Strafvollzuges hindern, die Resozialisierung bereits während des

Vollzuges erschweren, erinnere ich auch daran, daß die Bezeichnung Zuchthaus als Vorstrafe zusätzlich diffamiert.

Die Öffentlichkeit wird immer und erst recht, wenn die im Entwurf 1962 vorgesehene Neuregelung erfolgt, im Zuchthausgefangenen, auch in demjenigen, der ernsthaft den Willen zur Wiedereinordnung erkennen läßt, nur den „Zuchthäusler“ sehen. Ich erinnere an den Gefängnisgefangenen, der in pharisäerhafter Weise, nachdem er selber einige Vorstrafen als Zuchthausgefangener gehabt hat, sich von den Zuchthäuslern distanzieren möchte.

Wir im Vollzug Stehenden sollten uns nicht durch die Tatsache täuschen lassen, daß der arbeitsfähige Strafgefangene in der derzeit blühenden Wirtschaft in Arbeit genommen wird. Man nimmt aber nur seine Arbeitskraft, man nimmt nicht den Menschen. Mir sind jetzt schon Fälle bekannt, in denen ausländische Gastarbeiter entlassenen Gefangenen, die ernsthaft das Bestreben hatten, sich wieder einzuordnen, vorgezogen wurden.

Es bleibt eine ernste Frage, ob der Gesetzgeber zu allen Notständen, die aus der Verurteilung zum Teil zwangsläufig erwachsen, durch die Beibehaltung der Zuchthausstrafe noch neue Schwierigkeiten hinzufügen soll. Auf Nebenstrafen, auf die ebenfalls erkannt werden kann, habe ich nicht einzugehen. Ich erinnere an das Buch von Oberpfarrer Dr. Detloff Klatt, früher Moabit, „Das Los der Vorbestraften“ 1926 und an den Roman von Fallada „Wer einmal aus dem Blechnapf frißt“. Ich glaube nicht, daß man zusätzlich die Schwierigkeiten, die die Unterbringung in einer Strafanstalt mit sich bringt, verstärken sollte.

Am Ende meiner Ausführungen darf ich mir erlauben, noch einige Anregungen zu geben. Ich glaube, Sie werden nicht sagen, daß ich das Übel der Freiheitsstrafe in irgendeiner Weise verharmlosen möchte. Aber es sollte auch nicht zusätzlich erschwert werden. Es ist meine Auffassung, man müßte beim Freiheitsentzug alles weglassen, was die Auseinandersetzung mit der Schuld und die Voraussetzungen zur Wiedereingliederung stört. Deshalb sollte im Sinne der Mindestgrundsätze Nr. 57 vorgegangen werden. Es ist nicht verwunderlich, daß gerade — wie die Begründung des Entwurfs es ja auch feststellt — die Praktiker die Forderung nach der Einheitsstrafe erheben. Und wenn ich mir auch nicht anmaße, im Namen aller Praktiker zu sprechen, so bin ich doch überzeugt, daß die Mehrzahl der Praktiker im Lande Hessen diese Stellung einnimmt. Ich bin dankbar, daß Sie hierhergekommen sind, um an Ort und Stelle etwas von den Dingen kennenzulernen. Es steht fest, in der Praxis unterscheiden sich die beiden Arten von Freiheitsentzug im wesentlichen durch ihre Dauer. Auch die Volksmeinung wird die Schwere der Tat immer nach der Dauer der Freiheitsstrafe beurteilen. Einen zu einem Jahr Verurteilten wird sie anders sehen als einen mit fünf Jahren Bestraften. Die Unklarheiten könnten durch die Einführung der Einheitsstrafe vermieden werden.

Weiter erscheint es mir notwendig, in das Strafgesetzbuch die Aufgabe der Strafe etwa in der Formulierung, wie sie in § 2 a des Entwurfs 1958 enthalten war, unter allen Umständen aufzunehmen. Auch der juristisch nicht geschulte Bürger sollte meines Erachtens den Sinn und Zweck der Strafe im Strafgesetzbuch formuliert vorfinden, selbst wenn diese Formulierung noch mancherlei Unklarheiten in sich bergen kann. Es ist mir auch nicht bekannt, warum dieser § 2 a im Entwurf 1960 nicht mehr erscheint. Eine Begründung, warum er wegfiel, wäre aufschlußreich.

Weiter sollte meines Erachtens im neuen Strafgesetzbuch — ebenso wie im Jugendgerichtsgesetz — ein Paragraph die Aufgabe des Strafvollzuges umreißen. Es geht nicht an, in dem Entwurf immer wieder auf ein kommendes Strafvollzugsgesetz zu verweisen, wobei nicht einmal bekannt ist, ob ein solches Gesetz vorbereitet wird. Von verschiedenen Seiten wurde sogar gewünscht, daß vor einem neuen Strafgesetz ein Strafvollzugsgesetz geschaffen wird. Meines Erachtens müßte es mindestens gleichzeitig mit dem Strafgesetzbuch in Kraft treten. Dabei könnte sich ein Strafvollzugsgesetz auf wenige Rahmenbestimmungen beschränken. Den Bestimmungen des Vollzuges sollte nicht mehr der verwaltungsmäßige Charakter belassen, sondern ein gesetzmäßiger Charakter gegeben werden.

Noch ein weiteres Problem! Falls Bedenken bestehen sollten, die dem Täter entsprechende Klassifizierung im Laufe des Vollzuges durch die Vollzugsbeamten als Verwaltungsbeamte vornehmen zu lassen, so bestünde ja die Möglichkeit, die Zuständigkeit etwa auf ein Vollstreckungsgericht oder auf einen neu zu bestimmenden Vollstreckungsleiter zu übertragen bzw. ihn dabei mitwirken zu lassen. In der Begründung zu § 79 des Entwurfs 1962 ist im zweitletzten Absatz das Vollstreckungsgericht als Instanz genannt, die mit der Strafanstalt unmittelbar Verbindung aufnehmen soll. Dadurch wird es dem Richter ermöglicht, durch eigene Beobachtungen, namentlich durch persönliche Rücksprache mit den Gefangenen und dem Anstaltspersonal ein unmittelbareres Bild von der Entlassungsreife des Verurteilten zu gewinnen, als es heute im allgemeinen der Fall ist.

Diese Mitwirkung bei der Aussetzung des Freiheitsentzuges hat sich im Lande Hessen bereits seit 1949 bewährt. In einem Erlaß des Hessischen Ministers der Justiz vom 25. 8. 1949 wird den Gerichten empfohlen, ähnlich wie im Falle des mündlichen Haftprüfungsverfahrens gemäß § 114 StPO einen mündlichen Termin zur Herbeiführung einer Entscheidung gemäß § 42 f StGB anzuberaumen, zu dem der Sicherungsverwahrte vorzuführen ist und in dem ihm Gelegenheit gegeben wird, seine Anträge selbst zu begründen. Die Kammern kommen regelmäßig, und es ist auf diese Weise eine zutreffende Beurteilung sichergestellt.

Mein Vorschlag geht also dahin, etwa das Vollstreckungsgericht bei der Klassifizierung mitwirken zu lassen. Die Abgrenzung könnte im kommenden Strafvollzugsgesetz in einer geeigneten Form erfolgen.

Noch eine weitere Anregung erlaube ich mir. Wenn das kriminalpolitische Ziel der Strafe und des Strafvollzuges, die Wiedereingliederung, erreicht werden soll, ist es nötig, am Ende des Vollzuges im Rahmen einer Übergangsabteilung den hierfür geeigneten Gefangenen die Voraussetzungen zu schaffen, sich allmählich in das freie Leben einzugliedern. Diese Voraussetzungen können bei den Erwachsenen nicht auf dem Verwaltungsweg angeordnet werden, sie müssen Gesetzeskraft haben. Ratsam für die Resozialisierung wäre die Aufnahme einer Bestimmung analog § 91 Abs. 3 JGG: „*Um das angestrebte Erziehungsziel zu erreichen, kann der Vollzug aufgelockert und in geeigneten Fällen weitgehend in freier Form durchgeführt werden*“. Der Übergang sollte meines Erachtens unter allen Umständen in der Weise geschaffen werden, daß er am Ende des Vollzuges und nicht am Anfang der Freiheit erfolgt.

Hier scheint es mir richtig zu sein, aus den Erfahrungen des Jugendstrafvollzuges für den Erwachsenenstrafvollzug zu lernen. Ich glaube, sagen zu dürfen, daß wir in Hessen mit den beiden Übergangsanstalten, die wir für zu Jugendstrafe verurteilte „Freigänger“ haben, im Prinzip eine richtige Entscheidung getroffen haben, und ich weiß, daß die hessischen Anstaltsleiter wünschten, sie hätten in ihren Erwachsenenanstalten ebenso eine Möglichkeit, gewissen erwachsenen Strafgefangenen am Ende des Vollzuges einen Übergang in die Freiheit zu verschaffen. Die zu Jugendstrafe Verurteilten haben bei uns auf Grund von § 91 Abs. 3 JGG die Möglichkeit, in einer Institution zu leben, die völlig von der geschlossenen Anstalt getrennt ist. Sie werden jeden Tag als Zivilisten zur Arbeit in ihre Berufe entlassen und haben sich nach der Arbeitszeit wieder in dem Übergangshaus zu melden. Wir haben damit sehr schwierige Aufgaben zu lösen gehabt. Sie können sich denken, daß diese jungen Männer — vor allem dreht es sich um sie, obwohl bei den jungen Mädchen dieselben Probleme vorliegen —, die aus der geschlossenen Anstalt herauskamen, einen gewaltigen Nachholbedarf zur Befriedigung ihrer alkoholischen und sexuellen Wünsche hatten und die Freigängersituationen zum Teil mißbraucht haben. Aber wir waren der Ansicht, wenn schon dieses Überschreiten der Grenzen erfolgt, dann besser noch unter unserer Zuständigkeit als nach der Entlassung in der Freiheit, die eine erhöhte Gefährdung bedeutet. Wir sind sehr dankbar, daß unsere Vorgesetzten und die Öffentlichkeit dieses Risiko, das nun einmal in einer sozialpädagogischen Aufgabe eingeschlossen ist, hinnehmen, und wir wünschten nur, diese Möglichkeit auch im Erwachsenenvollzug zu haben.

Lassen Sie mich zusammenfassen. Ich bin unbedingt dafür, daß der Straffälliggewordene sich ungewöhnlich anstrengen muß, wenn er auf Grund des richterlichen Urteils das Übel des Freiheitsentzuges zu erleiden hat. Aber ich bin weiter der Auffassung, daß es auch von dem gesellschaftlichen Gesichtspunkt her gesehen falsch ist, das Strafübel des Freiheitsentzuges über das Notwendige hinaus zu erschweren. Aus allen angeführten Gründen bin ich für die Einheitsstrafe.

Über den Stand der kriminologischen Forschung in Deutschland in den Jahren 1962–1963 *

von Thomas Württenberger

Seit Abschluß des letzten Berichtes (*Ann. Int. de Crim.* 1962, 143–147) sind keine wesentlichen Veränderungen in der Situation der Kriminologie in Deutschland zu beobachten; einige gut fundierte Neuansätze versprechen jedoch Erfolge für die nähere Zukunft.

Die gegenwärtige Lage läßt sich in großen Zügen durch folgende Momente umreißen: Gesetzgebung, Praxis und Forschung verlaufen noch immer auf weitgehend getrennten Gleisen. Von seiten der Praxis besteht jedoch ein erhebliches Interesse an einer intensiven Zusammenarbeit mit der kriminologischen Forschung. Die einzelnen kriminologischen Institute, deren Zahl durch Neugründungen an den Universitäten Heidelberg (Prof. Lefferenz), München (Prof. Bockelmann) und Tübingen (Prof. Göppinger) anstieg, sind noch weitgehend voneinander isoliert.

Die Aufgabe zentraler kriminologischer Forschung und Ausbildung wird mehr und mehr von staatlichen und halbstaatlichen Organisationen übernommen. Das Schwergewicht der Forschung liegt insgesamt auf dem Gebiet der Jugendkriminalität und Strafvollzugsreform.

Auf dem Sektor der Ausbildung können die Universitäten mangels kriminologisch ausgebildeter Lehrkräfte den Bedürfnissen der Studenten und Praktiker nicht voll gerecht werden. Dieser Situation entsprechend ist es bisher noch nicht gelungen, über die Methode der Aktenuntersuchung hinweg in das Stadium empirischer Forschung einzutreten. Die Verbindung zu den benachbarten *Sciences de l'homme* ist, von der traditionellen Zusammenarbeit mit der Psychiatrie abgesehen, bisher noch recht locker.

Die KRIMINALITÄT in der Bundesrepublik Deutschland war laut polizeilicher Kriminalstatistik im Jahre 1962 erstmals seit 1953 rückläufig. Während 1960 die Häufigkeitsziffer 3660 und 1961: 3775 betrug, verringerte sie sich 1962 auf 3699. Dieser Rückgang von insgesamt 0,7% beruht vorwiegend auf einer Abnahme der Kraftfahrzeugdiebstähle u. ä., die ihrerseits wohl durch die Einführung strenger Sicherheitseinrichtungen an den Kraftfahrzeugen bedingt ist. Altersmäßig bestreiten die Erwachsenen hiervon (durch die Jahre annähernd konstant) einen Anteil von 76%; 12% der Taten wurden von Heranwachsenden (18–21 Jahre), 8% von Jugendlichen (14–18 Jahre) und 4% von Kindern begangen. Durchschnittlich 10% der Taten Erwachsener wurden von Frauen verübt. Bemerkenswert ist die wachsende Zahl der

* Veröffentlicht in: *Annales Internationales de Criminologie* 1964;

nicht-deutschen Täter (1959: 2,04 %; 1962: 3,6 % aller Taten). — In sämtlichen Zahlen ist die Verkehrskriminalität nicht berücksichtigt. — Aus dem Bereich der GESETZGEBUNG ist auf den Entwurf eines Strafgesetzbuches aus dem Jahre 1962 hinzuweisen, der im März 1963 erstmals vom Bundestag beraten und von diesem einem Sonderausschuß zugeleitet wurde. Weiterhin wurde 1962 mit einer bundeseinheitlichen Dienst- und Vollzugsordnung für den Strafvollzug ein erster Zugang zur Vereinheitlichung des Strafvollzugs im gesamten Bundesgebiet gefunden. Eine Teilreform der StPO, in der insbesondere die Rechtsstellung des Angeklagten verbessert werden soll, wird z. Z. heftig diskutiert. Im Zusammenhang mit der Strafrechtsreform wird zu deren Ergänzung ein einheitliches Bundesstrafvollzugs-Gesetz vor allem von seiten der Praxis gefordert.

Aus dem Aufgabengebiet der PRAXIS ist auf folgende Einrichtungen hinzuweisen: Ab. 1. 1. 1961 wurde eine bundeseinheitliche Strafvollzugsstatistik eingeführt. In ihr wird durch das statistische Bundesamt in Wiesbaden neben einer Übersicht über den Gefangenenbestand der einzelnen Straf- und Verwahranstalten seit 1962 ein statistischer Querschnitt über folgende kriminologische Merkmale aller am 31. 3. jedes Jahres eingelieferten Personen geboten: Art und Dauer der Strafreaktion, Alter, Religion, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, Häufigkeit der Vorstrafen, Wiedererlinlieferungsabstände sowie Art der strafbaren Handlung im Verhältnis zur Art des Vollzuges.

Das BUNDESKRIMINALAMT in Wiesbaden veröffentlicht mehrere Untersuchungen und Ergebnisse von Arbeitstagen in seiner „Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes“. Beispielsweise sei auf die Veröffentlichungen „Minderjährige ‚Geschädigte‘ als Zeugen in Sittlichkeitsprozessen“ (Aktenuntersuchung, 1961); „Berufs- und Gewohnheitsverbrecher“ (1962); „Taschendiebe“ (1962); „Verbrechen, Polizei, Prozesse“ (Bibliographie, 1963) hingewiesen. In seiner „Vortragsreihe“ behandelte es Fragen der Strafrechtsreform, Brandstiftung und Wirtschaftskriminalität. Eine umfassende Arbeit über ca. 1100 Mörder und Totschläger, die in den Jahren 1949—1959 in der Bundesrepublik verurteilt wurden, steht vor dem Abschluß.

Der BUNDESZUSAMMENSCHLUSS DER STRAFFÄLLIGEN-HILFE beschäftigte sich in den letzten Jahren vorwiegend mit Vorarbeiten für ein Bundes-Strafvollzugsgesetz. Diesem Thema waren die Tagungen vom 15. bis 17. Oktober 1962 in Fulda (Referate veröffentlicht in „Bewährungshilfe“ Bd. 10 No. 1, 1963) und die Arbeitstagung vom 5. 11. 1963 in Bad Godesberg gewidmet. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang weiterhin die Einrichtung eines „Ausbildungsseminars für Bewährungshelfer“ in Bad Godesberg und eine seit 1960 laufende Versuchsreihe „Ermittlungshilfe für Erwachsene“, in der 5 Ermittlungshelfer in verschiedenen deutschen Städten Erfahrungen für den künftigen Ausbau dieser Einrichtung sammelten.

Das POLIZEIINSTITUT HILTRUP führte als einzige Institution in Deutschland zum Zwecke der Ausbildung höherer Polizeibeamter eingehend aufgegliederte kriminologische Kurse durch. Im übrigen stehen der Fortbildung der Praxis auch weiterhin nur kurzfristige Tagungen zur Verfügung. In diesem Rahmen sind als Beispiel folgende T a g u n g e n zu erwähnen:

Allgemeiner Fürsorge-Erziehungstag in Konstanz 1962,

Deutscher Jugendgerichtstag in Regensburg 1962,

Dritte hessische Studienwoche für Jugendkriminalrecht in Königstein 1963 (Referate veröffentlicht im „Recht der Jugend“, Bd. 11, 1963),

Symposion der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen und der Deutschen Vereinigung für Jugendpsychiatrie in Göttingen 1963 (Referate veröffentlicht in „Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform“ Bd. 46, 1963)

Tagung des Bundes der Strafvollzugsbediensteten in Bühlertal, 1963 (Referat von Prof. Dr. K. Peters veröffentlicht in „Strafvollzugsdienst“ Jg. 1, No. 1, 1964).

Die KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNG an den deutschen Universitäten wurde bisher vorwiegend auf der Basis einzelner Dissertationen betrieben. Die Planung größerer Forschungsvorhaben vor allem interdisziplinärer und empirischer Art steht noch in den Anfängen. Dies wurde auf der 12. Arbeitstagung der Kriminalbiologischen Gesellschaft in Heidelberg (3.—6. 10. 1963), die sich vorwiegend mit Fragen des Alkoholismus beschäftigte, deutlich. (Referate veröffentlicht in Band 6 der „Kriminalbiologischen Gegenwartsfragen“; Verlag Enke, Stuttgart.)

Aus der Arbeit der einzelnen Institute ist folgendes zu berichten: Das „Kriminologische Seminar“ der Universität B o n n, (Prof. Dr. H. von Weber) betreute eine größere Anzahl von Dissertationen, von denen in der Schriftenreihe „Kriminologische Untersuchungen“ folgende Arbeiten herausgegeben wurden:

Gleumes, Karl: „Die Praxis der Erziehung in Freiheit“; Eine Untersuchung ambulanter Erziehungsmaßnahmen in zwei Jugendgerichtsbezirken“ (1961).

Eichmeyer, Horst: „Die strafrechtliche Behandlung der Heranwachsenden nach § 105 JGG“ (1963).

Schmidt, Johann: „Kriminalität in der eisenschaffenden Industrie 1951—1957“ (1963).

Erwähnenswert sind neben weiteren Arbeiten über einzelne Vergehensformen in örtlich bestimmten Gerichtsbezirken noch folgende Dissertationen:

Bollermann, Hans: „Die Kriminalität der Ruhrbergleute“ (1961).

Marquardt, Rosemarie: „Das Erscheinungsbild der Jugendkriminalität nach dem 2. Weltkrieg“ (1962).

Schuhmacher, Rudolf: „Der gewohnheitsmäßige schwere Diebstahl und seine Täter“ (1963).

Goos, Dieter: „Die Kriminalität in Betrieben der Elektroindustrie“ (1963).

Im „Institut für Kriminologie und Strafvollzugskunde“ an der Universität Freiburg (Prof. Dr. Th. Würtenberger), wurden in letzter Zeit folgende Dissertationen abgeschlossen:

Krüger, Ralf: „Die psychotherapeutische Behandlung im Deutschen Strafrecht“.

Müller, Gerhard: „Geschichte der Entlassenen-Fürsorge in Baden“.

Weber, Gerhard: „Moped-Unfälle in Freiburg“.

Seit 1961 bereitet dieses Institut ein größeres Projekt vor, das dem Thema „Familie und Jugendkriminalität“ gewidmet ist. Das Projekt wird durch das Deutsche Jugendinstitut und die Deutsche Forschungsgemeinschaft finanziell unterstützt. In einem ersten vorbereitendem Stadium wurden mehrere Doktoranden in Fragen der Methodik und den theoretischen Ansätzen moderner kriminologischer, interdisziplinär ausgerichteter Forschung geschult. Als erstes Ergebnis liegt eine abgeschlossene Dissertation von Stephan Quensel über „Sozialpsychologische Aspekte der Kriminologie“ vor, in der aus theoretischer Sicht einige leitende Grundbegriffe für das Forschungsvorhaben geklärt wurden. Z. Z. analysiert ein Team von neun Doktoranden in ständiger intensiver Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern des Instituts die zu dem genannten Thema vorhandene in- und ausländische Literatur. Das Ziel dieser Arbeiten ist es, für ein späteres empirisches Stadium verifizierbare Hypothesen zu finden. Die einschlägige Literatur wird vor allem unter den Aspekten der Rolle, der sozialen Kontrolle, der Intergruppenbeziehung, der Gewissensbildung, des Lernprozesses und der Schichtenproblematik näher untersucht. Der Abschluß dieser Arbeit ist für das Jahr 1964 vorgesehen.

Die „Strafrechtliche und Kriminologische Abteilung des Juristischen Seminars“ der Universität G ö t t i n g e n (Prof. Dr. F. Schaffstein), beschäftigt sich vorwiegend mit Fragen der späteren Lebensbewährung verurteilter Straffälliger. Folgende Arbeiten sind abgeschlossen:

Sydow, Karl-Heinz: „Erfolg und Mißerfolg der Strafaussetzung zur Bewährung“ (1963).

Schachert, Dieter: „Kriminologische Untersuchungen an entlassenen Sicherungsverwahrten“ (1963).

Großkelwing, Gerd: „Prognosetafeln in der Bewährung“.

Behrens, Friedrich: „Die spätere Straffälligkeit ehemaliger Jungtäter von 21 bis 25 Jahren“.

Ähnliche Untersuchungen, insbesondere über die Lebensbewährung Jugendlicher und Heranwachsender sind in Bearbeitung.

Aus dem „Seminar für Strafrecht und Kriminalpolitik“ der Universität Hamburg (Prof. Dr. R. Sieverts), liegen folgende kriminologische Dissertationen vor:

Franke, Jürgen: „Untersuchungen zur Kriminologie des ungeeigneten Kraftfahrers“ (1961).

Kindt, Helga: „Die Kriminalität ehemaliger weiblicher Fürsorgezöglinge“ (1962).

Rosenow, Ulrich: „Bandenkriminalität Minderjähriger in Bremen während der Zeit von 1954 bis 1960“ (1962).

Heitmann, Erhard: „Die Kriminalität im Amtsgerichtsbezirk Hamburg-Bergedorf in den Jahren 1957/1958“ (1963).

Skrutzki, Frank-A.: „Konkursdelikte“ (1963).

Dieses Seminar soll in näherer Zukunft zu einem kriminologischen Institut ausgebaut werden. Schon jetzt bestehen enge Verbindungen zur „Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V.“

Heidelberg berichtet über den Aufbau eines größeren kriminologischen Institutes (Prof. Dr. H. Leferenz), das mit Beginn des Sommersemesters 1964 fertiggestellt sein soll. Folgende beispielhaft herausgegriffene Veröffentlichungen bieten ein Bild von der künftigen Aufgabenrichtung dieses Institutes:

Prof. Dr. H. Leferenz: „Zur Psychologie minderjähriger Brandstifter“ 1962 (Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes),

„Über die Möglichkeiten und Grenzen der Sozialprognose“ (Jahrbuch für Jugendpsychiatrie, 1962),

„Zur Problematik der Psychopathie im Kindes- und Jugendalter“ (Festschrift für K. Schneider, 1962),

Dr. S. W. Engel: „Psychiatrisch-kriminologische Ergebnisse einer Kongreßreise nach Japan“ (Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsform, 1962),

„Zur Psychopathologie des Rechtsbrechers“ (Festschrift für K. Schneider, 1962),

Pantke, Hans-Ulrich: „Falsche Selbstanschuldigungen und falsche Geständnisse“ (Dissertation, 1963).

Folgende weitere Untersuchungen sind in Angriff genommen:

„Katamnestiche Untersuchungen von 180 ehemaligen ‚kriminellen‘ Kindern“ (Lefferenz); „Zur Psychotherapie jugendlicher Rechtsbrecher“ (Engel); „Zur Kriminologie minderjähriger Brandstifter“ (Hobe). Erwähnt seien schließlich neben einigen Dissertationen: „Kriminalpädagogische Situation in der Jugendstrafanstalt Schwäb.-Hall“; „Kriminologische Fragen bei unschuldig erlittener Untersuchungshaft“ und „Die Wirkungen der Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendlichen und Heranwachsenden“.

Das „Kriminologische Seminar“ der Universität K i e l (Prof. Dr. Hellmuth Mayer), führte seine Arbeiten über die Sicherungsverwahrung fort. Im Rahmen dieses Themas wurden die Dissertationen L e m b e r g e r : „Die kriminologische Wirklichkeit des Begriffs des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers“ und Engelhardt : „Erfahrungen mit der Prognose bei Gewohnheitsverbrechern“ angefertigt. Eine weitere Arbeit über „Erfahrungen mit der Sicherungsverwahrung nach dem Zweiten Weltkrieg“ steht vor dem Abschluß. Die methodische Vertiefung dieses Themas wurde in den Abhandlungen von Prof. Mayer „Typologie der Gewohnheitsverbrecher oder Rezipidivisten“ (Kriminalbiologische Gegenwartsfragen Bd. 5, 1962) und von Dr. Naucke „Methodenfragen zum ‚Typ‘ des Gewohnheitsverbrechers“ (Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1962) fortgesetzt.

Seit 1961 wurde als weiteres Problem die Frage des Frühkriminellen im Jugendstrafvollzug in Angriff genommen. Einen Überblick über die Ziele und Aufgaben dieser Untersuchung bietet die Arbeit von Prof. Mayer „Strafrechtsreform für heute und morgen“ (1962). Das „Kriminologische Seminar“ berichtet über eine rege und interessierte Teilnahme der Studenten an den von Prof. Mayer und seinen Schülern Dr. Geerds und Dr. Hellmer gehaltenen Seminarübungen und Vorlesungen über Kriminologie, Strafvollzugskunde, Kriminalistik, Jugendkriminalität und Probleme der Rückfallkriminalität.

In K ö l n erstellte das „Kriminalwissenschaftliche Institut“ (Prof. Dr. R. Lange) ein umfangreiches „Gutachten über die Hauptursachen der Verkehrskriminalität“. Ca. 1000 Verkehrsstrafakten wurden vor allem im Hinblick auf das Zusammenfallen von allgemeiner Delinquenz und Verkehrskriminalität sowie auf die Entziehung der Fahrerlaubnis hin untersucht. Aus der Arbeit dieses Institutes sei als bemerkenswert noch darauf hingewiesen, daß im Rahmen der kriminologischen Ausbildung von den Regierungsdirektoren

Dr. Wenzky und Grunau Vorlesungen über kriminalistische Hilfswissenschaften, Strafvollzugskunde und Strafvollzugsreform gehalten wurden.

Aus der Universität M a i n z berichtet Prof. Dr. A. Mergen über Arbeiten mit folgenden beispielhaft herausgegriffenen Themen: „Die Kriminalität der Frau“; „Der Einfluß von Milieufaktoren auf die Verbrechenbegehung“ (Kaessner), „Amerikaner als Opfer strafbarer Handlungen“ (Kaufmann) und „Die Entwicklung der Kriminologie zu einer unabhängigen Wissenschaft“ (Hering). In diesem Zusammenhang ist auch auf die seit 1961 von Prof. Mergen herausgegebene „Kriminologische Schriftenreihe“ hinzuweisen, in der u. a. die Publikationen „Kriminologie — heute“, „Persönlichkeitsforschung und Prognose“ (Welsch), „Franz v. Liszt und die moderne *Defense sociale*“ (Rebhan) und zuletzt „Die Kinderschändung“ (Weiß) erschienen sind.

An der Universität M a r b u r g werden von Ministerialrat Prof. Dr. A. Krebs regelmäßig Vorlesungen über Kriminologie und Gefängniswesen gehalten.

In M ü n c h e n wurde im vergangenen Jahr unter der Leitung von Prof. Dr. P. Bockelmann ein Institut für Kriminologie gegründet; dieses Institut befindet sich noch im Aufbau.

Im Institut für Strafprozeß und Strafvollzug der Universität M ü n s t e r (Prof. Dr. W. Stree), wurden seit dem Weggang von Prof. Peters neben der Betreuung einer deutschen Übersetzung des Buches von Walter C. Reckless „*The Crime Problem*“ folgende Dissertationen abgeschlossen:

Becker, Wilhelm: „*Bewährung und Bewährungshilfe*“ (1961),

Leifert, Peter: „*Das Züchtigungsrecht des Lehrers*“ (1961),

Filthaut, Werner: „*Der Freispruch bei Unzucht mit Kindern*“ (1962),

Mayer, Klaus: „*Strafaussetzung, Bewährung und Bewährungshilfe*“ (1963),

Rössler, Georg: „*Untruekriminalität und kurze Freiheitsstrafe*“ (1963).

Eine Arbeit von Fritz-Rudolf P a a s c h über die „*Lehre vom Opfer*“ steht vor dem Abschluß.

Im „Kriminologischen Institut“ der Universität des S a a r l a n d e s (Prof. Dr. Kielwein), laufen gegenwärtig eine Reihe von Untersuchungen über die unbestimmte Strafe sowie über die Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendlichen. In beiden Untersuchungsreihen sollen die kriminologischen Voraussetzungen und Auswirkungen dieser Maßnahmen überprüft werden.

Eine weitere Arbeit behandelt das Thema der „*Kriminologie des Landstreichers im Raume Zweibrücken—Kaiserslautern*“.

Die neugegründete „Forschungsstelle für Strafprozeß und Strafvollzug“ an der Universität T ü b i n g e n (Prof. Dr. K. Peters), untersucht zur Zeit die Frage der „*Fehlerquellen im Strafverfahren*“ an Hand von etwa 1000 durchgeführten Wiederaufnahmeverfahren in der Zeit von 1951 bis 1962. Von der Universität Tübingen ist weiterhin zu berichten, daß unter Prof. Dr. H. Göppinger ein neues größeres „Institut für Kriminologie“ im Aufbau begriffen ist.

Aus dem Universitätsbereich wäre schließlich zu erwähnen, daß in den vergangenen zwei Jahren Herr Dr. Joachim Hellmer (Kiel) für Kriminologie und Jugendstrafrecht und Frau Dr. Anne-Eva Brauneck (Hamburg) für Strafrecht und Strafrechtliche Hilfswissenschaften h a b i l i t i e r t wurden, und zwar mit den folgenden Arbeiten:

Hellmer, Joachim: „Erziehung und Strafe“ (Duncker und Humblot; Berlin 1957),

Hellmer, Joachim: „Die Strafaussetzung im Jugendstrafrecht“ (Luchterhand; Berlin 1959),

Brauneck, Anne-Eva: „Die Entwicklung jugendlicher Straftäter (Cram, de Gruyter; Hamburg 1961),

Zur weiteren Information über den gegenwärtigen Stand der Kriminologie in Deutschland sei auf folgende Aufsätze verwiesen:

Kaufmann, Hilde: „Was läßt die Kriminologie vom Strafrecht übrig?“ (Juristenzeitung 1962),

Kaiser, Günther: „Moderne Kriminologie, Strafrechtsreform und das ‚Neue‘ Bild des Menschen“ (Kriminalistik Bd. 16 und 17; 1962/63),

Hellmer, Joachim: „Zum gegenwärtigen Stand der Lehre vom Verbrechen“ (Juristenzeitung 1963, Nr. 7),

Brauneck, Anne-Eva: „Was läßt die Kriminologie vom Strafrecht übrig?“ (Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform Jg. 46, H. 5, 1963),

Leferenz, Heinz: „Kriminologie“ (Literaturbericht; Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band 75, 1963).

Psychotherapeutische Bildungsarbeit an Strafgefangenen (I)

von Karl Pietsch

„Wer in den Strafvollzugsdienst eintritt und damit mehr erstrebt als nur seine Versorgung, wer dabei sonst noch irgendeinen Sinn in seiner Tätigkeit sucht, ganz gleich, ob er Wachtmeister, Verwaltungsinspektor, Arzt, Lehrer oder Pfarrer ist, muß ein pädagogisches Interesse haben, pädagogisch im weitesten Sinne.“

Diese Worte stehen in dem 1963 erschienenen Buche von Harald Poelchau: „Die Ordnung der Bedrängten“. Poelchau war Gefängnispfarrer in Berlin von 1933 bis nach dem Kriege. Selbst der Widerstandsbewegung angehörend, hatte er damals u. a. die schwere Aufgabe, vielen zum Tode verurteilten Menschen geistlichen und menschlichen Beistand vor der Hinrichtung zu leisten. Er hat den Strafvollzug in seiner düstersten Form kennengelernt. Davon handelt das Buch.

Die zitierten Worte Poelchaus sind zeitlos gültig und hängen nicht davon ab, ob wir einen „Erziehungsstrafvollzug“ haben oder nicht. Die pädagogische Aufgabe stellt sich jedem, der im Strafvollzugsdienst tätig ist, als die aufdringlichste und vordringlichste; er kann sich ihr nicht entziehen. Im Strafvollzug ist eigentlich jede dienstliche Handlung, die den Beamten mit dem Gefangenen in Berührung bringt, ein pädagogischer Akt oder sollte es sein. Damit ist zugleich gesagt, daß das pädagogische Interesse „im weitesten Sinne“, das Poelchau für den Strafvollzugsbeamten fordert, auch auf die eigene Person des Beamten im Sinne nie endender Selbsterziehung gerichtet sein muß.

In welchem Umfange diese Forderungen auch für den Anstaltsarzt und insbesondere für den psychotherapeutisch tätigen Anstaltsarzt gelten, soll im Folgenden dargestellt werden.

Ein junger Kollege, der sich den Anstaltsbetrieb zeigen ließ, weil er sich für die freigewordene Anstaltsarztstelle interessierte, antwortete mir auf die Frage, ob er auch bedacht hätte, daß er es mit kriminellen Persönlichkeiten zu tun haben werde, mit einer wegstreifenden Handbewegung: „Ich brauche mich ja nur um das rein Ärztliche zu kümmern.“ — Er hat die Stelle nicht angetreten; sonst hätte er sich bald davon überzeugt, daß es nicht möglich ist, das „rein Ärztliche“ aus der Behandlung der Gefangenen herauszuschneiden. Die Realität, mit der er es in erster Linie zu tun bekommt, ist der Gefangene selbst. Mit seiner Persönlichkeit muß er sich auseinandersetzen, bevor er noch an seine erkrankten Organe herankommt. Die Gefangenen bringen nicht nur ihre schlechte Laune mit in die Arztgesprächsstunde, um sie dort abzureagieren, sondern entfalten vor dem Arzt alle Formen der Ungezogenheit, der Unerzogenheit ihres kriminellen Charakters, oft in so herausfordernder Form, daß der Arzt gezwungen ist, unmittelbar Stellung zu nehmen.

Das ist der akute Moment, wo sich Erziehung ereignen sollte. Hier und jetzt entscheidet es sich, ob der Arzt auf das herausfordernde Verhalten des Gefangenen nur reagiert oder ob er agiert. Bloße Reaktion wäre es, wenn er sich selbst in einen Affekt hineinsteigerte und den Gefangenen zur Tür hinaus-schmisse oder wenn er dessen laute Töne durch noch lautere zu übertrumpfen suchte. Das Gesetz des Handelns bestimmte dann letzten Endes der Gefangene, und die Reaktionsweise des Arztes wäre nichts als eine Gegenform zum Fehlverhalten des Gefangenen; sie paßte dazu wie die Maske zum Gesicht, wie die Gußform zur Hohlform — und wäre genauso schlecht wie diese.

Vieles im Strafvollzug ist leider von dieser reaktiven Art: der Geist der Kriminellen ist im Grunde der herrschende, der Geist der Unwerte, und viele Einrichtungen und Maßnahmen des Strafvollzugs sind nur Gegenzüge gegen diesen Ungeist, folglich von dessen Gesetz diktiert. Das Wort „Knast“ scheint mir ein treffender Ausdruck zu sein für diese merkwürdige Einheit von Inhalt und Form, diese wechselseitige Angepaßtheit, in der sich der „Ganove“ so wohl fühlt, weil sie ja auf seinen Leib zugeschnitten ist.

Es fehlt ein echter Kontrapunkt, der aus einer anderen Welt stammt, einer Welt, die dem kriminellen Geiste polar entgegengesetzt ist; aus der Welt der Werte.

Damit sind wir wieder beim Pädagogischen angelangt; denn das wäre der Sinn aller Pädagogik im Strafvollzug: dem kriminellen Geiste den Geist der Werte entgegenzusetzen. Doch das sind große Worte, höchste Abstraktionen, die in lauter Einzelaktionen in die konkrete Wirklichkeit des Strafvollzugs übertragen werden müssen.

Kehren wir also zu dem Arzt zurück, der von einem ungezogenen Gefangenen herausgefordert wird. Das Gefälle von seiner dienstlichen Überlegenheit herab auf die Stellung des Gefangenen darf nicht von einem Prestige bestimmt sein, sondern von der höheren Wertbezogenheit des Arztes. Seine Haltung muß in einer inneren Wertwelt verankert sein, die durch die ungezügelte Affektentladung des Gefangenen nicht zu erschüttern ist. Er fühlt gar keinen Anlaß, sie auf sich persönlich zu beziehen, sondern sieht im anstößigen Verhalten des Gefangenen ein Symptom einer inneren Fehlsteuerung, die ihre Gründe hat. Diese Gründe interessieren den Arzt, und er wird den Gefangenen in Ruhe und Sachlichkeit danach fragen. Es kann sein, daß unter dieser Frage schon der ganze Affektaufwand im Gefangenen zusammenfällt und ein Häufchen Elend zurückbleibt, das für ein freundliches Wort sehr aufgeschlossen ist, so daß der Kontakt zum Arzt besiegelt wäre.

Auf der Brücke dieses so gewonnenen Kontakts kann sich dann der weitere pädagogische Prozeß abspielen, falls Arzt und Gefangener weiter im Gespräch bleiben. Das Gespräch braucht gar nicht gezielt pädagogisch zu sein; der Gefangene würde die Absicht spüren und verstimmt sein. Wenn sich der Gefangene vom Arzt verständnisvoll angenommen fühlt, ist er innerlich geöffnet für alle Werteinflüsse, die schon rein atmosphärisch vom Arzt aus-

gehen, sofern die höhere Wertwelt zu seiner zweiten Natur geworden ist. Verehrung und Liebe schaffen im Gefangenen eine Bereitschaft, sein eigenes Leben nach dieser geahnten besseren Wertwelt einzurichten. Der Arzt wird als Vorbild in die Seele des Gefangenen aufgenommen und wird dort künftig als Gewissensfaktor wirksam bleiben.

Nach diesem Prinzip verlaufen die pädagogischen Prozesse alle, sofern sie auf Wert-Erziehung ausgerichtet sind. Es braucht dabei nicht so glatt zu gehen wie in dem geschilderten Fall. Die Verstimmung und Verbitterung des Gefangenen kann so hartnäckig sein, daß große Geduld am Platze ist. Dabei braucht aus der Fehlerhaftigkeit seines Verhaltens kein Hehl gemacht zu werden. Der Gefangene ist oft für deutliche, eventuell auch drastische Kennzeichnung seines Fehlverhaltens dankbar, wenn er nur spürt, daß sie aus einer ihm wohlwollenden Gesinnung kommt. Gelegentlich erweisen sich sogar Schockierungen als recht heilsam; sie lösen Trotz- und Schmollreaktionen aus, wodurch eine besondere Tiefenwirkung erzielt werden kann. Das Emotionale wird angesprochen und in Bewegung versetzt. Dadurch wird der pädagogische Vorgang erst erlebnishaft. Er bleibt nicht an der rationalen Oberfläche, sondern beteiligt die Tiefenperson. Und diese umzustimmen, umzuwerfen, wertmäßig neu zu determinieren, ist das eigentliche Ziel aller Werterziehung an Strafgefangenen. Hier können die eingepflanzten neuen Werte zur „zweiten“ Natur werden — und nur dann sind sie verlässliche Steuerungskräfte fürs künftige Leben.

Es wird kaum einen Fall geben, wo der Arzt nicht durch konsequente Durchführung dieses pädagogischen Prinzips zu einem günstigen Ergebnis kommen wird. Das Gesetz des Handelns bestimmt *er*; er *agiert*, und der Gefangene wird zum Objekt seines Agierens, indem der Arzt ihn Subjekt sein läßt und ihn aus seiner höheren Wertwelt heraus beschenkt. Indem er seine menschliche Person einsetzt, leistet er im ärztlichen Handeln zugleich Bildungsarbeit am Strafgefangenen, die seinem Tun einen *tieferen* Sinn verleiht, als wenn er sich nur auf Herz und Nieren der Gefangenen konzentrieren würde.

Die Arbeit wird dadurch natürlich schwerer, aber auch weit befriedigender, als wenn der Anstaltsarzt Zeit und Kraft darauf verschwenden muß, zu den endlosen Querulationsschreibern Stellung zu nehmen, die durch das rein reaktive Vorgehen gegen herausfordernde Gefangene ausgelöst werden. Gerade diese Seite der anstaltsärztlichen Tätigkeit ist die aufreibendste und hat schon manchen Arzt an den Rand der Verzweiflung gebracht, weil hier höchste Anforderungen an die Sachlichkeit gestellt werden, die eigenen Affekte also verschluckt werden müssen, was der Gesundheit nicht zuträglich ist. Hinzu kommt immer auch eine Portion schlechten Gewissens, denn irgendwie ist der Querulant doch auch im Recht, und das Bewußtsein des eigenen Versagens vor einer Situation, die einen höheren Einsatz erforderte, ist im Arzt doch irgendwie unterschwellig vorhanden. — Vor solchen peinlichen Folgen, die die Arbeitsfreudigkeit untergraben, kann man sich als Anstaltsarzt weit-

gehend bewahren, wenn man statt der billigen Reaktion, die nach Primitivgesetzen abläuft, das pädagogische Vorgehen wählt und damit den größten Teil dieser negativen Folgen von vornherein abfängt.

Das empfiehlt sich also für den Arzt schon aus Zweckmäßigkeitsgründen, um sich seine therapeutische Schwungkraft zu erhalten.

Für den Psychotherapeuten im Strafvollzug entspricht dieses pädagogische, heil-pädagogische Vorgehen seiner beruflichen Grundeinstellung. Für ihn ist der therapeutisch bequeme, psychisch geordnete und unauffällige Patient uninteressant. Er fühlt sich erst auf den Plan gerufen, wenn Dissonanzen ertönen, wenn ein Mensch in einer seelischen Not ist und diese innere Not in irgendeiner auffälligen Form zum Ausdruck bringt. Das bringt die eigenen Seelenkräfte des Psychotherapeuten in Bewegung, hier wird er aktiv, hier beginnt sein Handwerk.

Ich darf als bekannt voraussetzen, daß die Psychotherapie ursprünglich und auch heute noch wesentlich die Behandlungsmethode für Neurosen ist. Neurosen sind Krankheitsformen, die durch seelische Erlebnisse ausgelöst werden, und zwar dann, wenn der Mensch diese Erlebnisse nicht mehr auf eine direkte, bewußte Art verarbeiten kann, sondern wenn er in eine indirekte Bewältigung ausweicht. Dann übergibt der Mensch das Kommando dem Unbewußten und überläßt ihm die Gestaltung des Lebens. Somit ist Neurose immer ein Untertauchen ins Unbewußte, ins Ursprüngliche, in die Tiefenperson und ein Aufgeben der rationalen Position, die sich als unzulänglich erweist, mit der Situation fertig zu werden.

Damit ist die Neurose aber schon ein erster Schritt zur Heilung; das Unbewußte ist aufgerufen, aus seinem Reservoir Kräfte zu mobilisieren, die nötig sind, um die Lage zu bewältigen. Die Gefahr besteht nur darin, daß man in der Neurose steckenbleibt. Das zu verhüten, ist die Aufgabe des Psychotherapeuten. Er leistet Geburtshilfe bei der Entfaltung der inneren Eigenkräfte des Patienten, die ihm zu neuer Lebenstüchtigkeit verhelfen. Wo sich nichts regt, kann er nichts machen. Es gibt Neurosen, die Ausdruck absoluter Faulheit sind, einer Morbidität und Dekadenz, gegen die kein Kraut gewachsen ist, die man aber endlos analysieren kann, wenn der Patient zahlungsfähig ist.

Der Strafvollzug, die Haftsituation, gehört zu den Gelegenheiten, die besonders geeignet sind, Neurosen auszulösen. Die seelische Belastung ist erheblich und die seelische Substanz der Gefangenen ist weitgehend brüchig. Sofern der Gefangene nicht vorzieht, den Weg des geringsten Widerstandes zu gehen und sich einfach an die Haftsituation anzupassen, was ein großer Teil der Strafanstaltsinsassen tut, die dann natürlich nicht krank werden, aber moralisch verderben, muß er ein vielfältiges Leiden auf sich nehmen, das mit der Strafe eigentlich gemeint ist. Die sinnvolle Verarbeitung dieses Leidens setzt aber seelische und geistige Kräfte voraus, wie sie die wenig-

sten besitzen, die straffällig werden. Viele sind schon erbmäßig geschwächt; die meisten sind Produkte von Fehlerziehung und Umweltschäden und sind wertmäßig so schlecht ausgestattet, daß sie den seelischen Belastungen des Strafvollzugs keine ausreichenden Eigenkräfte entgegenzusetzen haben.

Sie verfallen leicht in Neurosen; das sind eben die Haftneurosen und Haftpsychosen, von denen es in der Strafanstalt nur so wimmelt. 60 % der Krankmeldungen für die Reviersprechstunde beruhen auf neurotischen Störungen. Der Anteil echter Simulanten ist nicht so groß, wie immer vermutet wird. Die Natur kommt dem Begehren der Gefangenen nach Kranksein entgegen und schafft neurotische Störungen, unter denen der Gefangene erheblich leidet. Man braucht nur an Magenstörungen, Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit, depressive Verstimmungen mit Lebensüberdruß oder an seelische Gespannt- und Gereiztheiten zu denken, die sich in vielfältigster Form entladen. Die Unlust als die Grundbefindlichkeit des Gefangenen vermag alle diese Störungen auf körperlichem und seelischem Gebiet hervorzutreiben, so daß es keiner Simulation bedarf, um Vorteile des Krankseins zu erjagen.

Der größte Teil dieser Haftneurosen wird heutzutage vom Revierarzt mit Hilfe der modernen Psychopharmaka behandelt, soweit sie nicht besondere Maßnahmen, z. B. Diätverordnungen, erfordern. Nur die schlimmsten „Nervtöter“ überweist der Revierarzt dem Psychotherapeuten.

Viele Gefangene mit neurotischen Störungen melden sich spontan zu mir, nachdem sie von mir im Zugangsunterricht über das Wesen der Psychotherapie im Strafvollzug belehrt worden sind. Bei dieser Gelegenheit mache ich die neu zugewandten Gefangenen auch darauf aufmerksam, daß Sittlichkeitsdelinquenten, bei denen also die Sexualität nicht die richtige Einordnung ins Leben gefunden hat, von mir behandelt werden können. In der Tat kann man bei den meisten Sexualtätern neurotische Fehlentwicklungen feststellen, die der Psychotherapie bedürfen. Voraussetzung für die Behandlung ist aber, daß der Gefangene selbst behandelt sein will, was bei vielen Homosexuellen z. B. durchaus nicht der Fall ist. Es muß ein bestimmter Leidensdruck da sein, ehe sich ein Mensch der Psychotherapie unterwirft. Bei Homosexuellen, die in die Strafanstalt kommen, fehlt dieser Leidensdruck oft völlig, weil sie sich ja eigentlich kein besseres Milieu wünschen können. Sie können hier bestens in ihrem Fahrwasser weiterschwimmen. Höchstens die immer länger werdenden Freiheitsentziehungen schaffen mit der Zeit einen Leidensdruck, der sie behandlungswillig macht. Dann kann es aber infolge der schon zu tief gehenden homosexuellen Persönlichkeitsprägung für die Behandlung zu spät sein.

Schließlich sage ich den Gefangenen beim Zugangsunterricht noch, daß eigentlich jeder Gefangene eine Aussprache mit dem Psychotherapeuten nötig hätte, sofern er sich nämlich fragt, wieso er überhaupt kriminell werden konnte. Diese Frage kann er sich gewöhnlich selbst nicht beantworten, da er dazu neigt, die Gründe außerhalb seiner Person, in allen möglichen Umständen zu

suchen. Gegen die Gründe, die in seiner eigenen Person liegen, ist er meistens blind, so daß man auf entsprechende Fragen entweder gar keine oder höchst vage Antworten bekommt. Die Einsicht in die inneren Fehleinstellungen ist aber eine der Voraussetzungen für eine fruchtbare Gestaltung der Strafzeit und für eine Neuordnung des künftigen Lebens. Die Aussprache mit dem Psychotherapeuten könnte in dieser Hinsicht klärend und förderlich sein.

Vielleicht möchte mancher hier eine Grenzüberschreitung sehen, weil es sich hier nicht mehr um die Behandlung von Krankheitszuständen handelt, sondern um die Behandlung der Kriminalität als solcher, die dem Sozialpädagogen oder dem „Kriminalpädagogen“, wenn es ihn gibt, zukäme. Aber diese Grenzziehung ist müßig. Erstens gingen wir ja davon aus, daß jeder, der im Strafvollzug Dienst tut, zu seinem Teil Pädagoge sein muß. Und zweitens kann gerade der Psychotherapeut im Strafvollzug nicht da haltmachen, wo die Neurose aufhört und die kriminogenen Faktoren beginnen, sondern er bekommt stets beide in den Griff; sie lassen sich gar nicht auseinanderpulen, sondern durchflechten sich im Persönlichkeitsgesamt des Gefangenen so innig miteinander, daß sie auch zusammen behandelt werden müssen. Sie bedingen sich zum Teil auch gegenseitig. Wenn ein junger Mann z. B. von seiner Mutter sehr verwöhnt worden ist, so reagiert er natürlich auf die Härten des Strafvollzugs mit Herzbeschwerden und nächtlichen Angstzuständen, gewissermaßen einem Schrei nach der Mutter. Der verwöhnte Lebensstil war aber auch an seinen strafbaren Handlungen schuld: er wollte sich nicht die Finger schmutzig machen, sondern stahl lieber Autos, um elegant bei einem Mädchen vorzufahren, und beging Betrügereien, um zu Geld zu kommen.

Ein anderer ist der Sohn eines Trunkenbolds, der ihn als Kind mit jedem beliebigen Gegenstand brutal zusammenschlug, so daß sich in dem Jungen ein unbändiger Vaterhaß entwickelte, den er dann, als er selbst stark geworden war, an seiner Umwelt abreagierte. So erschlug er beinahe einen Menschen, von dem er eine Demütigung hatte einstecken müssen, und zog sich eine achtjährige Gefängnisstrafe zu; und so wurde er zu einem Schrecken des Strafvollzugs, weil er in immer wieder auftretenden Erregungszuständen Zelleneinrichtungen zertrümmerte und Beamte angriff, bis er schließlich auf meiner psychotherapeutischen Abteilung landete. Die Aufgabe bestand hier darin, ihn von seinem Vaterhaß zu befreien. Er ist jetzt einer der besten Arbeiter geworden, hat seine Erregbarkeit zu beherrschen gelernt und hat sich auch mit seinem alten Vater ausgesöhnt, so daß man ihm auch hinsichtlich der Rückfallgefahr eine sehr günstige Prognose stellen kann.

Wieder ein anderer meldete sich zu mir, weil er marihuanasüchtig ist und Betrugshandlungen beging, um sich die erheblichen Geldmittel zu beschaffen, die er für das Suchtmittel auf dem Schwarzen Markt aufwenden mußte. Als Ursache ergab sich ein enormer Geltungsdrang, der besonders dadurch gefährlich wurde, daß der Patient mit einer allgemeinen Leistungsschwäche

aus russischer Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt war und sich in seinem Berufe nicht mehr als konkurrenzfähig erlebte. Da sein Bruder eine hohe Stellung einnahm, schmerzte ihn das besonders. Durch einen Zufall lernte er die stark aufpeitschende und euphorisierende Wirkung des Marihuanas kennen: alle Elendsgefühle waren verschwunden; er konnte eine ganze Gesellschaft witzig unterhalten, und er fühlte sich im Beruf wieder voll leistungsfähig. Aber das war Schein von Marihuanas Gnaden, und die Sucht ließ ihn mehrfach straffällig werden. „Mehr scheinen als sein“, das war auch seine Devise in der Strafanstalt. Er war von einer solchen lügenhaften Freundlichkeit und triefenden Höflichkeit eingehüllt und geradezu gepanzert, daß es auch mir nicht gelang, zu seinem wahren Wesen vorzudringen. Nachdem er sich bei seiner Entlassung mit einem kostbaren Buchgeschenk für die Stationsbibliothek verabschiedet hatte, ist er denn auch sehr bald wieder rückfällig geworden, als Süchtiger und als Betrüger.

Diese Beispiele, die sich beliebig vermehren ließen, sollten nur zeigen, daß das Neurotische und das Kriminelle bei diesen Persönlichkeiten so unlösbar miteinander verbunden ist, daß der Psychotherapeut zwangsläufig „Kriminaltherapeut“ werden muß, wenn er Strafgefangene behandeln soll. Das Vorhandensein einer Neurose als ärztlicher Anlaß zur Behandlung ist dann nicht mehr wichtig, zumal der neurotische Beschwerdekomples sowie nur ein Signal ist, das anzeigt, daß sich hier ein Mensch in einer inneren Not befindet. Geht man dieser Not auf den Grund, so stößt man auf dieselben Tatbestände wie bei denjenigen Gefangenen, die sich in der Strafanstalt völlig gesund fühlen und den Psychotherapeuten nur wegen ihrer kriminellen Neigungen aufsuchen.

So kommt es, daß Psychotherapie im Strafvollzug letzten Endes zu einer kriminalpädagogischen Methode wird.

Auch die Behandlung von Neurosen läuft ja in erster Linie nicht darauf hinaus, den Patienten von seinen neurotischen Beschwerden zu befreien, sondern ihn wieder lebensstüchtig zu machen. Der neurotische Leidensdruck ist sogar notwendig, damit der Patient nicht wieder leichtsinnig ins alte Fahrwasser zurückgleitet, sondern den Durchbruch in eine neue, reifere Seinsform leistet. Neurosen können grundsätzlich nur überwachsen werden. Sie bieten dem Psychotherapeuten die Handhabe, um mit der Persönlichkeit des Patienten in den therapeutischen Kontakt zu kommen. Wenn sich dieser Kontakt aber aus anderen Ursachen ergibt, ist es genauso gut. Die Neurose ist also keine notwendige Voraussetzung für die Psychotherapie.

Ich könnte mir diese umständliche Begründung ersparen und einfach auf die alltägliche Praxis hinweisen, wie sie seit Jahren auf meiner psychotherapeutischen Abteilung geübt wird, wenn mir nicht bei einer früheren ähnlichen Gelegenheit der Vorwurf der Grenzüberschreitung gemacht worden wäre mit dem Zusatz: „Schuster bleib bei deinen Leisten!“ Dieser Vorwurf war sehr kurzichtig und oberflächlich. Wer im Strafvollzug tätig ist, kann nicht

mit alten, gebräuchlichen Leisten arbeiten, weil sich hier Aufgaben stellen, die überhaupt noch nicht gesehen, geschweige denn praktiziert worden sind. Die Leisten, die hier anwendbar sind, formen sich erst unter der Arbeit an Hand der Probleme, die sich im therapeutischen Umgang mit den Strafgefangenen stellen.

Jedenfalls habe ich sehr bald einsehen müssen, daß man mit dem üblichen psychotherapeutischen Rüstzeug bei der Behandlung von Strafgefangenen nicht weiterkommt. In der freien psychotherapeutischen Praxis handelt es sich meist um ethisch hochstehende Patienten, deren neurotisches Versagen eher auf einem Zuviel an Selbstzucht, an Leistung, an Selbstüberwindung beruht. Die Lebensseite ist bei ihnen vielfach zu kurz gekommen. Nun müssen sie lernen, sich zu entspannen, mit den biologischen Tiefenkräften wieder in Kontakt zu kommen und etwas aus jener Sphäre nachzuholen, die sie bisher weitgehend vernachlässigt haben. Ich brauche nur an Sigmund Freuds Sexualtheorie zu erinnern, die zwar eine einseitige Übertreibung war, die aber trotzdem in die richtige Richtung wies. Das Ansehen der Triebseite und der Tiefenperson, die unsere biologische Grundlage ist, um sie einzuordnen in das Lebensgesamt, diese Selbstverwirklichung nach unten hin ist das Hauptthema der Psychotherapie draußen in der Welt.

Der Kriminelle hat eine ganz andere Art von Selbstverwirklichung nötig: nicht die nach unten, sondern die nach oben. Die Triebseite ist hier enthemmt. Der Kriminelle ist derjenige, der sich gehen läßt, der sich das leistet, was sich die anderen, die das gesetzlich geordnete Leben führen, fortgesetzt versagen müssen. Wenn dieses Sich-Versagen im allgemeinen auch gekonnt, weil früh trainiert ist, infolgedessen kaum noch als solches empfunden wird, so beruht es doch auf fortgesetztem Triebverzicht — zugunsten von Werten und Werthaltungen, die längst zur zweiten Natur geworden sind. Der Kriminelle steckt noch weitgehend in der ersten Natur drin und läßt sich treiben, eben von seinen Trieben. Selbst nach mehreren Vorstrafen, die ihn hätten belehren müssen, bringt er es fertig, sich in die gleichen Taten hineintreiben zu lassen; so schwach ist das obere Licht geblieben. Der Wertpol hat keine Kraft, sich gegen das Triebleben durchzusetzen. Man könnte auch sagen: das Ich, das für die Tat verantwortlich ist, schlägt sich zur Zeit der Tat so einseitig und eindeutig auf die Seite der lockenden Triebe, daß alle Wert-Rücksichten abgeschaltet sind. Man könnte es auch noch anders ausdrücken: dieser Mensch ist triebgesteuert, nicht wertgesteuert.

Der triebgesteuerte Mensch lebt so, als ob der Mensch nur ein instinktgeleitetes Lebewesen wäre und nur der Natur angehörte.

In Wirklichkeit ist der Mensch über diese Stufe hinausgewachsen. Instinktgesteuert bleibt er nur in seinem körperlichen Dasein, das nach Naturgesetzen abläuft (ich denke an den Stoffwechsel und an das äußerst komplizierte Zusammenspiel der inneren Organe, die den Organismus bilden). Aber in seiner

Zugehörigkeit zum menschlichen Kollektiv und seinen Ordnungen braucht der Mensch eine zweite Steuerung, die nicht naturhaft mitgegeben ist, sondern die ein Produkt der Kultur ist.

Unter Kultur versteht man die gesamte Formenwelt, in die ein bestimmtes Kollektiv, ein Volk, eine Völkergemeinschaft, ein Kulturkreis im Sinne Oswald Spenglers geschichtlich hineingewachsen ist und die sich gegenwärtig in einem bestimmten Stadium der Entwicklung befindet. Unter Kultur versteht man aber auch die Arbeit, die am Einzelmenschen geleistet wird, um ihn zu einem Träger dieser Kultur heranzubilden, und die Arbeit, die der einzelne selbst leistet, um sich auf die Höhe der gegenwärtigen Kultur hinaufzuarbeiten. In diesem letzteren Sinne hat Kultur die Bedeutung von Pflege, sorgfältiger Pflege aller Kräfte und Fähigkeiten im Menschen, die er braucht, um den kulturellen Anforderungen, die das Kollektiv an ihn stellen wird, gewachsen zu sein. Durch diese Arbeit, die in Erziehung und Selbsterziehung geleistet wird, wird jene zweite Steuerung im Menschen entwickelt, die für seine Lebensführung nach außen hin maßgebend ist. Im günstigsten Falle, eben wenn sie fast zur zweiten Natur geworden ist, funktioniert sie fast instinkthaft; sie bestimmt den Geschmack und den Lebensstil, ohne daß von Schritt zu Schritt bewußte Entscheidungen getroffen werden müssen.

So ein wohlzogener Mensch trägt die seine Lebensführung bestimmenden Werte wie ein Gewand, das ihm gut paßt und in dem er sich wohl fühlt. Er hat seinen kulturellen Stil gefunden, und dieser ist öffentlich anerkannt, wenn er der Formenwelt der gegenwärtigen Kultur entspricht.

Bei den Kriminellen, wie wir sie in der Strafanstalt kennenlernen, ist diese zweite Steuerung, die Steuerung durch kulturelle und ethische Werte, meist sehr mangelhaft entwickelt oder lückenhaft, oft vollständig vernachlässigt, verwahrlost. Das ist jedesmal genau begründet durch die konkreten Fakten des Lebenslaufes, durch das überkommene Erbgut und durch die Milieu-Einflüsse, die das Leben formten, vor allem durch die fehlende oder mangelhafte Erziehung, die dem Menschen in seiner bildungsfähigsten Zeit zuteil wurde. Dafür darf ihn kein Vorwurf treffen; denn er hat sich diese ungünstigen Bedingungen nicht herausgesucht; sie waren sein unverschuldetes Schicksal.

Was er später, wenn er zu eigener Bewußtheit herangewachsen ist, mit dieser Mitgift anfängt, unterliegt auch nur beschränkt seinem Willen; denn er kann nicht über seinen Schatten springen, d. h. über die Prägungen, die bereits erfolgt sind und die nun von innen her fortgesetzt sein Denken und Handeln mitbestimmen. Das ist eben „der Fluch der bösen Tat, daß sie fortzeugend Böses muß gebären“. Die böse Tat liegt hier bei den Eltern, bei den Erziehern; aber konnten sie anders? Auch sie waren erbgebunden und umweltgeprägt und hatten nur einen kleinen Spielraum freien Willens.

(Wird fortgesetzt)

Beiträge zur Geschichte der Gefangenhäuser (Teil III)

Von Hans-Joachim Graul

II. DAS INQUISITORIATS- UND GEFANGENHAUS ZU BRIEG

(Fortsetzung aus Heft 3)

Die Fußböden der Naßräume wurden mit Marmorfliesen, die der Flure und Cojen mit 4 bis 6 cm dicken gehobelten, gespundeten Bohlen bzw. Dielenbrettern belegt. Ursprünglich sollten die Flure in der Mittelhalle wegen der größeren Beanspruchung gepflastert (!) werden. Diese Absicht wurde aber aufgegeben, „weil durch die Holzdielen an Kosten gespart, auch eine festere Lage der Deckel zu den Luft-Kanälen gewonnen“ wurde.

Bemerkenswert ist auch, daß die Fußböden der Gefängnisse 6 Zoll¹⁵⁾ tiefer lagen als die der Mittelhalle, der Galerie und der Flure. Als Begründung hierfür wird angegeben: „Durch diese Einrichtung beabsichtigt man, zuweilen vorkommende Angriffe einzelner Gefangenen auf die Wärter, welche die Thüren öffnen, zu schwächen.“

Die Einzelzellen (Isolirklausen) enthielten im Erd- und ersten Obergeschoß mit rd. 730 Kubikfuß um etwas mehr als 20 Kubikfuß weniger Rauminhalt als im zweiten Obergeschoß, weil das Außenmauerwerk mit steigender Höhe — auch aus statischen Gründen — verringert werden konnte. Aber die Abmessungen blieben innerhalb der geforderten Werte : 700 bis 750 Kubikfuß. Die Einzelzellen waren im Durchschnitt 13 Fuß lang, 6 Fuß breit und 9 Fuß im Lichten hoch.¹⁶⁾ Die Außenmauern im Erd- und ersten Obergeschoß waren 2½ Fuß, im zweiten Obergeschoß aber nur 2 Fuß dick. Die tragenden Mauern an der Mittelhalle waren in allen Geschossen gleichbleibend 2 Fuß und die Flurwände in der Abteilung der Frauen und der Schuldgefangenen (Querflügel) 1½ Fuß dick. Man war davon überzeugt, daß „diese Abmessungen genügen, um bei gehöriger Wachsamkeit der Beamten das Durchbrechen der Mauern zu verhüten.“

„Wenn es indessen nöthig gefunden wird, einige Klausen für gefährliche Verbrecher noch mehr zu sichern, kann dies in zweien oder dreien Einzelzellen des dritten Geschosses geschehen, durch Bohlenbekleidung der inneren Fläche der Außenmauer, welche demnächst¹⁷⁾ zu rohren und mit Kalkmörtel zu verputzen ist.“

15) d. h. rd. 15.7 cm

16) rd. 4.08 m × 1.88 m × 2.83 m = rd. 7.65 qm Grundfläche

17) d. h. hier im Sinne von: außerdem

Die Zwischenwände wurden einheitlich 1½ Fuß dick gemauert. Zur Erklärung wird hierzu gesagt: „Dieselben mit hohlen Zwischenräumen zu errichten, wie in einem neuen Gefängnisse zu Genf geschehen und anderweitig¹⁸⁾ empfohlen worden ist, um mündliche Mitteilungen unter den Gefangenen zu verhüten, würde zu kostspielig und überdies zwecklos gewesen sein, da nach Versuchen feststeht, daß durch eine 1½ Fuß dicke Scheidemauer gegenseitige Verständigung nur durch lautes, dem wachhabenden Aufseher in der Halle vernehmbares Rufen stattfinden kann, und ein günstigeres Resultat durch die Konstruktion hohler Scheidemauern nach dem Muster zu Genf auch nicht erlangt wird. Zeichen, welche die Gefangenen durch Klopfen an den Scheidemauern einander geben können, werden durch die hohle eben so wenig als durch volle Mauern von 1½ Stein Dicke verhütet, sind jedoch als unschädlich zu erachten.“

Andererseits war man so konsequent, der einzigen Durchgangsöffnung zur Zelle um so größere Aufmerksamkeit zu widmen, denn die Türen wurden so schmal als möglich gemacht und sie waren deshalb nur 2 Fuß 2 Zoll breit und 5 Fuß 11 Zoll¹⁹⁾ hoch. Die vierseitige Türzarge und ihre Bekleidung war zwar noch aus Holz angefertigt, aber „sämtliche Gefängnisthüren, mit Ausnahme der zu den Schuldgefängnissen, im Krankenzimmer und dem Arbeitszimmer, erhalten je zwei Flügel, von denen der nach dem Innern des Gefängnisses aufgehende hauptsächlich zur Sicherung gegen Ausbruch bestimmt, verdoppelt, mit Beschlägen von angemessener Stärke versehen ist und eine kleine Beobachtungsspalte, auch eine Klappe erhält, durch die dem Gefangenen die Speisen gereicht werden. Die Beobachtungsspalte kann entweder mit Glas, oder mit einem Schieber von starkem Blech, welcher jedoch von dem Aufseher ohne Geräusch sich öffnen läßt, verschlossen werden. Bei der Nagelung des verdoppelten Flügels müssen die Köpfe der Nägel an der Gefängnisseite, die umgenieteten Spitzen aber außerhalb sich befinden. Der nach der Mittelhalle oder dem Korridore aufschlagende Flügel, kann mit Füllungen in Rahmen oder eingeschobenen Leisten gefertigt, und mit leichterem Beschlage versehen werden. In der Abtheilung für männliche Untersuchungs- und Strafgefangene, welche von der Mittelhalle durchschnitten wird, bleiben diese Thürflügel gewöhnlich offen, werden bis zur Wandfläche zurückgeschlagen und in dieser Stellung mittels Vorreiber befestigt.“

Die Fensteröffnung galt auch damals schon als die am meisten zum Ausbruch verleitende Stelle. Sie wurde deshalb so klein als möglich gehalten und außerhalb der normalen menschlichen Reichweite, d. h. dicht unter der gewölbten Decke angelegt. Die dazu gezeichneten Einzelheiten (Abb. 2) beweisen aber, daß man sich Gedanken darüber gemacht hat, wie die Belichtung der Zellen trotz kleiner Öffnung vergrößert werden könnte, denn die Fensterleibungen wurden außen und innen dem Lichteinfallswinkel folgend abgetreppt bzw.

18) z. B. beim Detentionshaus in Hamburg (1830—1842)

19) d. h. rd. 68 cm breit und 185.8 cm hoch.

abgeschrägt. Solche Maßnahmen zur Verbesserung der Belichtung waren auch aus dem Grunde erforderlich, weil vorgeschrieben war, daß *„die Scheiben der Flügel bestehend aus sogenanntem Schuppenglas, welches außerhalb befindliche Gegenstände nicht erkennen läßt, dabei aber das einfallende Licht nicht trübt“*, verwendet werden sollten.

Die einflügeligen Holzfenster waren als Kippflügel angeschlagen und entweder mit Bankeisen im Mauerwerk oder mit Holzschrauben an den Zargen befestigt. Der verhältnismäßig breite Flügel wurde *„am zweckmäßigsten mit Benutzung des Unterstückes als Drehaxe“* geöffnet; aber er *„soll der Willkür der Gefangenen entzogen werden; jeder Flügel erhält deshalb an dem oberen Theile eines jeden Rahmens ein Schloß.“* Wie dieses zusätzliche Schloß konstruiert war, welche Abmessungen und welche Schließarten es aufwies, darüber werden leider keine Einzelheiten mitgeteilt. Angesichts der sonst anzutreffenden Gründlichkeit scheint dieses Fensterschloß nur als eine Idee in der geistigen Vorstellung bestanden zu haben, die aber praktisch nicht verwirklicht worden ist.

Denn wenn diese Vorrichtung eingebaut worden wäre, hätte man fünfzig Jahre später, als in den Musterzeichnungen²⁰⁾ dafür die einfachen seitlichen Arretierungen und der Schnappverschluß mit Holzstange vorgeschrieben wurden, diese Sicherungskonstruktion sicher mit irgendeinem Hinweis wieder erwähnt.

Die bauseits zu besorgende Inneneinrichtung — insbesondere für die Einzelzellen — bestand aus folgenden Stücken:

1. Den nach englischem Vorbild — wie oben dargelegt — ausgewählten Hängematten. Diese wurden *„bei Tage mit dem übrigen Bettzeuge (einem dünnen Strohsack, nebst Kopfpolster, leinenem Laken und wollener Decke) zusammengerollt . . .“* Von den übrigen Einzelheiten heißt es: *„Die Matte besteht aus einem von Hanf gewebten starken Zeuge, und umschlingt an jedem Ende ein kleines Brett von 21 Zoll Länge und 3 Zoll Breite, an welchem zwei mit Schnallen versehene Riemen von starkem Leder befestigt sind. An einem Ende der Matte ist ein Gurt befestigt, um das mit derselben eingewickelte Bettzeug des morgens zu einer festen Rolle zusammenschnüren zu können. Vermittelst der Lederriemen werden die Matten zwischen zwei Bügeln 2¹/₂ bis 3 Fuß hoch über dem Fußboden der Klausen parallel mit den Mauern der Mittelhalle ausgespannt. — Die Bügel bestehen aus Rundisen, und sind mit ihren gespaltenen Enden in den Scheidewänden vermauert. Die in die Klausen ragenden 1 Fuß 5 Zoll langen gradlinigen Theile der Bügel müssen auf 1¹/₂ bis 2 Zoll Entfernung parallel mit den Scheidewänden liegen, und zwar so weit von den Mauern*

²⁰⁾ Musterzeichnungen für den Ausbau von Gefängnissen in Preußen, Berlin 1912. Blatt 11 u. 12

der Mittelhalle, daß die Gefängnißthüre bei ausgespannter Hängematte bequem geöffnet werden könne.“

2. Den „Luchbrettern“, die über der Tür an der Zarge mit Holzpflocken befestigt waren, und auf denen die Erbauungsbücher, die Wasserkanne, das Waschbecken „und andere Geräte, die den Gefangenen als unentbehrlich etwa gereicht werden“ ein friedliches Stilleben führen konnten.

3. Den „Glockenzügen“, eine mechanische Signaleinrichtung mit der eindeutigen Zweckbestimmung: „damit die isolirten Gefangenen in Nothfällen sich Hülfe verschaffen können, ist jede Zelle mit einem Drahtzuge versehen, durch welchen eine Glocke angeschlagen und gleichzeitig eine mit der Zellen-Nummer bezeichnete Klappe gedreht wird. In jedem Geschoße der Abtheilung für männliche Untersuchungs-Gefangene wird eine besondere, für sämtliche Klausen der Weiber-Abtheilung jedoch eine gemeinschaftliche Glocke in dem Zimmer der Aufseherin anzubringen sein.“

4. Dem „Abtritt“ oder Leibstuhl. Er besteht „aus einem mit Sitzbrett von hartem Holze und Deckel von Gußeisen versehenen, in der Wand fest vermauerten gußeisernen Kasten, welcher von der Seite der Mittelhalle oder des Korridors durch eine eiserne Thür mit verdeckter Klinke verschlossen ist. Am Boden des Kastens befinden sich zwei parallele, in dreieckigem Profil erhöhte Rippen, welche als Bahn für die schlittenartige Vorrichtung dienen, auf der das kupferne Abtrittsgeschirr steht. Die Vorrichtung in Form eines Napfes mit offenem Boden ist mit einem Stiel versehen, welcher beiläufig dazu dient, bei geschlossener Thür des Kastens, das kupferne Geschirr in unverrückbarer Stellung zu erhalten, und welcher an dem vorderen Ende vermittelst eines Gelenkes abwärts gebogen, als Fuß benutzt werden kann, wenn der Schlitten mit dem Geschirr bis zur Thür ausgezogen ist. Durch einen hervorstehenden Zapfen am Boden des Kastens und einen anderen an der unteren Seite des Schlittens wird das gänzliche Herausziehen so wie das Umfallen des Letzteren verhütet.“ Die Reinigung der Geschirre wurde auf folgende Weise vorgenommen: „Die Geschirre sämtlicher Abtritte werden täglich ausgeleert und gereinigt, wozu in jedem der mit Marmorfliesen gepflasterten Spülräume der Männer- und Weiber-Abtheilung ein Apparat sich befindet, welcher aus einem trichterförmigen gußeisernen Entleerungsbecken mit wasserhaltendem Rande nebst Deckel von Kupferblech, und einem gußeisernen Senktopf²¹⁾ besteht. Letzterer ist auf einem Dreifuße befestigt.“

Einen bemerkenswerten Raum am Gesamtumfang der Rahmenvorschriften nehmen die Fragen der Beheizung und der Be- und Entlüftung ein. Ebenso

21) d. h. Geruchverschluss

erstaunlich ist auch die fortschrittliche Anwendung gerade erst bekanntgewordener technischer Neuerungen. Denn es steht einwandfrei fest, daß in diesem Musterbau bereits eine Warmwasserschwerkraftheizung eingebaut wurde. *„Die Erwärmung der Gefängnisse in der Abtheilung für männliche Untersuchungs-Gefangene geschieht mittelst Wassers, welches in einem nach Cornwall'scher Art konstruirten Kessel im Kellergeschosse erhitzt, durch Steigeröhren aufwärts, sodann in waagerechten unter dem Fußboden in Kanälen liegenden Röhren durch die Gefängnisse geleitet und endlich durch Rückleitungsröhren und deren Verlängerungen dem Kessel wieder zugeführt und hier aufs Neue erhitzt wird, so daß während der Dauer der Kesselheizung eine immerwährende Circulation des heißen Wassers statt findet.“*

Es werden dann auch noch folgende technischen Angaben über die Heizungsanlage gemacht: Die Vorlauftemperatur betrug etwa 60 bis 80 Grad Réaumur.²²⁾ Die Heizfläche betrug pro Zelle 7 Quadratfuß, d. h. rd. 0,69 qm.

Die aus Kupfer hergestellten Vor- und Rücklaufleitungen waren dort, wo sie als Steigestränge benutzt wurden, gegen Wärmeverluste isoliert, in den Fußbodenkanälen im Bereich der Zellen lagen sie frei, damit sie die nötige Wärme abgeben konnten. Die Rohrleitungen waren hart gelötet, nur die in Kesselnähe befindlichen Teile waren aus Gußeisen und mit Flanschen untereinander verbunden. Der zylindrische Kessel war aus $\frac{3}{8}$ Zoll dickem Eisenblech geschmiedet und hatte einen Durchmesser von 3 Fuß 6 Zoll. Er war 9 Fuß lang. Selbstverständlich hatte die Anlage ein Ausdehnungsgefäß, und auch für die Entlüftung aller Rohrleitungen war gesorgt.

Die Strafzellen, die Frauenabteilung und die Gemeinschaftszellen der Kranken und der Schuldgefangenen dagegen wurden durch eiserne Öfen beheizt, *„welche durch kleine Vorlegethüren von den Korridoren aus“* bedient wurden. Einheitlich war jedoch die *„Lufterneuerung in den Gefängnissen“* vorgesehen. Im Gegensatz zu den bis dahin üblichen Methoden: *„Gewöhnlich wird die Lufterneuerung in den Gefängnissen durch Oeffnung der Fenster bewirkt, und dabei zuweilen die Vorsicht gebraucht, die Fenster im Innern der Gefängnisse mit hölzernem Gitterwerk oder Drahtgestlecht zu blenden, oder auch die sonst gewöhnlich außerhalb der Fensterflügel befindlichen Eisengitter im Innern anzubringen, um die Gefangenen daran zu hindern, daß sie mit den Köpfen den Außenflächen der Umfassungsmauern sich nähern und außerhalb befindlichen Personen, oder Gefangenen der Nachbarklausen sich mittheilen. Gegen diese und ähnliche Anordnungen wird jedoch angeführt, daß die Lufterneuerung durch geöffnete Fenster in manchen Fällen der Gesundheit der Gefangenen schädlich sei, in andern nicht gehörig erfolge und hauptsäch-*

²²⁾ entspr. 75 bis 100° Celsius

lich daß bei geöffneten Fenstern unerlaubte Communicationen der Gefangenen nicht zu verhindern seien. Aus denselben Gründen wird es als nur ausnahmsweise statthaft erachtet, die Gefängnißfenster mit rosenförmigen Ventilatoren oder mit in Blech gefaßten Luftscheiben zu versehen, welche durch eine Schnur von dem Gefangenen geöffnet und durch ein kleines Gegengewicht zugedrückt werden“ — hatte man sich nun entschlossen, „andere Einrichtungen“ anzuwenden, nämlich die natürliche Lüfterneuerung durch besonders angelegte Kanäle für Frisch- und Abluft.

Diese Be- und Entlüftungsanlage sollte folgendermaßen wirken: „Die frische Luft tritt im zweiten und dritten Geschoße aus der breiten Mittelhalle, deren Fenster nach Bedürfnis durch den Wärter geöffnet werden können, und im ersten Geschoße aus den Kanälen, welche mit der äußeren Luft in Verbindung stehen, durch die in den Korridoren angelegten cylindrischen Oeffnungen nach den gedachten Kanälen, wo die Wärmeröhren sich befinden, wird im Winter an diesen erwärmt, durch die Kanäle den Zellen zugeführt. Die Lufteströmungsöffnungen sind mit durchbrochenen Gußeisenplatten geschlossen, deren kleine Oeffnungen überhaupt 30 bis 35 Quadratzoll²³⁾ enthalten müssen. Die unmittelbar von Außen durch die Oeffnungen eintretende Luft wird im Winter an den Rückleitungsröhren in den Kanälen vorgewärmt, ehe sie nach den Wärmeröhren der Zellen gelangt. Die schlechte Luft wird aus den Zellen durch die in diagonaler Richtung von der Einströmungsöffnung unter dem Abtrittskasten angebrachte, mit durchbrochener Gußeisenplatte verschlossene Oeffnung mittelst der in der Hallenmauer liegenden lothrechten Röhren . . . nach den im Dache liegenden waagerechten Kanälen abgeführt, von wo sie entweder durch den Ventilationsschacht oder durch die Ventilatoren entweicht.“

Der Luftabzug konnte nur durch den Wärter von der Halle aus reguliert werden. Die gleichen Abzugskanäle, jedoch mit teilweise größerem Querschnitt, hatten auch die Frauenabteilung, die Krankenzimmer, die Arbeitsräume und die Spül- und Reinigungsräume erhalten. Bei normalen Luftdruck- und Temperaturverhältnissen scheint der natürliche Auftrieb in den für jeden Raum einzeln angelegten Abzugskanälen für die notwendige und beabsichtigte Ventilation ausgereicht zu haben. Nur an heißen Sommertagen wurde der Luftwechsel durch zusätzlich künstliche Maßnahmen unterstützt: „Unter umgekehrten Temperatur-Verhältnissen, also in der Regel an heißen Sommertagen, muß das Aufsteigen der schlechten Luft in den Röhren, so wie ihre Entfernung aus den Kanälen durch künstliche Mittel befördert werden, entweder mit Hülfe des Feuers oder, wo solches wegen des in beträchtlicher Menge erforderlichen Brennmaterials zu kostspielig wird, durch sogenannte Schwingräder oder Ventilatoren.“

23) 200 bis 240 cm²

Im ersteren Falle waren hierzu „im Kellergeschosse an den unteren Enden der Schornsteine Kamine eingerichtet, in welchen, so lange künstliche Ventilation für nöthig erachtet wird, Feuer unterhalten werden muß. Dadurch wird die Luft in dem Schachte erhitzt, zum Entweichen genöthigt, und durch die schlechte Luft aus den Kanälen beständig ersetzt, folglich der beabsichtigte Zweck erreicht, da die schlechte Luft durch die lothrechten Röhren vermöge der in dem Schachte und Kanälen erfolgten Luftverdünnung aufgesogen wird.“

Im anderen Fall, „wenn die Sommer-Ventilation zur Vermeidung der Ausgabe für Brennmaterial durch Ventilatoren bewirkt werden soll, müssen die Öffnungen²⁴⁾ zuvörderst geschlossen werden Für jeden der beiden Kanäle ist ein Ventilator angebracht, welcher durch einen Gefangenen in dem zunächst unten liegenden Gefängnisse vermittelt einer Kurbel und der Riemenscheibe in drehende Bewegung versetzt, die Luft aus dem Kanale zieht und in den Dachraum auswirft, von wo sie durch die geöffneten Fenster entweicht.“

Auch für die Be- und Entlüftungsanlage scheinen die englischen Erfahrungen Anregungen zu Verbesserungen gegeben zu haben, denn es wird ausdrücklich bemerkt: „daß nach den neuesten Wahrnehmungen bei dem kürzlich errichteten Muster-Gefängniß (Pentonvill) zu London es zweckmäßiger wird, die Kamine im Dachraume anzulegen, wie dort freilich ohne Bedenken geschehen konnte, weil die Dachkonstruktion aus Eisen besteht, also Feuergefahr nicht zu besorgen ist. Sofern jene Wahrnehmung sich bestätigen und eine Verlegung der Kamine erhebliche Vorteile versprechen sollte, könnten dieselben ebenfalls in zwei Gefängnissen des dritten Geschosses angelegt werden.“

Die Rahmenvorschriften wurden im übrigen durch eine nahezu lückenlose Beschreibung der Einzelheiten des Baumaterials, der Querschnitte, der Verbindungsmittel und der Betriebsweise der haustechnischen Anlagen für Heizung, Lüftung und der Be- und Entwässerung bereichert, die eine unerschöpfliche Fülle an Beweismaterial zur geschichtlichen Entwicklung dieser technischen Zweiggebiete liefert. Auch der Bauwirtschaftler kann dabei noch auf seine Kosten kommen, denn die kühnsten Gedankengänge und Ideen galten damals in Preußen als unvollständig ohne gründliche „Beleuchtung des Kostenpunktes“.

So werden denn auch in der vor einhundertzwanzig Jahren geschriebenen Abhandlung viele Kostenangaben gemacht, die „zur Gewinnung einer Übersicht des Kostenbetrages für ähnliche Bauanlagen nützlich sein“ könnten.

24) der Kaminrohre

Die Auswertung der mitgeteilten Vergleichszahlen ergibt — in der damaligen Währungsangabe — reine Baukosten für das Gerichtsgebäude, das 3500 Quadratfuß Gesamtfläche umfaßte, in Höhe von 11 877 Talern und 26 Silberroschen, entsprechend 3,39 Tlr. pro Quadratfuß Grundfläche.

Für das Gefangenhhaus mit einer Gesamtfläche von 4905 Quadratfuß belaufen sich die reinen Baukosten auf rd. 34 760 Tlr. 19 Sgr., entsprechend 7,08 Tlr. pro Quadratfußfläche. Bei 72 Gefangenen betragen die Kosten auf eine Person umgerechnet 482 Tlr. 79 Sgr.

Die Gesamtkosten des Musterbauvorhabens in Brieg einschließlich der Außenanlagen, der Wirtschaftsausstattung und der Baunebenkosten werden mit rd. 59 692 Tlr. 30 Sgr. angegeben. Dieser Betrag entspricht auf 72 Gefangene verteilt einem Aufwand von rd. 829 Tlr. für jeden Zellenplatz. Für die Veranschlagung ähnlicher Bauanlagen wurde den Baubeamten abschließend folgender Hinweis gegeben: *„Hierbei darf nicht übersehen werden, daß die Kosten des Gerichtshauses, der Ringmauern und Abtrittsgebäude, des Pflasters, des Brunnens, der Bau-Geschäftsführung usw., bei größeren Anstalten nicht in dem Verhältniß der Gefangenenzahl wachsen. Deshalb wird bei Kostenabschätzung größerer Anstalten die vorstehend für e i n e n Gefangenen gefundene Zahl nicht als Factor dienen können, vielmehr müssen die . . pro QFuß Grundfläche gefundenen Sätze zur Abschätzung der Hauptgebäude benutzt, die Kosten der Nebenbaue etc. aber eigends überschlagen, und endlich muß erwogen werden, ob nach Beschaffenheit des gegebenen Bauplatzes und nach ortsüblichen Preisen die Kosten im Allgemeinen sich erhöhen oder ermäßigen, um dem Resultate dieser Untersuchung gemäß, die Schlußsumme annähernd anzugeben . . .*

Wenn die Baupläne in der Anzahl der Geschosse, der Dachdeckung und anderer wesentlicher Gegenstände, oder in der äußeren Architektur von dem vorliegenden abweichen, müssen bei Abschätzung der Kosten entsprechende Modificationen der nach vorstehender Anleitung gefundenen Sätze eintreten.“

TAGUNGSBERICHTE

Bericht über die 22. Tagung des Strafvollzugausschusses

von Joachim Wilkerling

Der Umstand, daß die 22. Tagung des Strafvollzugausschusses in zwei Tagungsabschnitten — vom 25. bis 28. 2. 1964 in Hannover und vom 14. bis 17. 4. 1964 in Göttingen — acht Verhandlungstage umfaßte, weist darauf hin, daß der Ausschuß sich mit einem umfangreichen Stoff auseinanderzusetzen hatte.

Im Mittelpunkt der Beratungen stand ein vom Bundesminister der Justiz vorgelegter Vorläufiger Referentenentwurf einer Jugendarrestvollzugsordnung mit Richtlinien dazu.

Nach § 115 des JGG ist die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates „für den Vollzug . . . des Jugendarrestes . . . Vorschriften zu erlassen über die Art der Unterbringung, die Behandlung, die Lebenshaltung, die erzieherische, seelsorgerliche und berufliche Betreuung, die Arbeit, den Unterricht, die Gesundheitspflege und körperliche Erziehung, die Freizeit, den Verkehr mit der Außenwelt, die Ordnung und Sicherheit in der Vollzugsanstalt und die Abndung von Verstößen hiergegen, die Aufnahme und die Entlassung sowie das Zusammenwirken mit den der Jugendpflege und Jugendfürsorge dienenden Behörden und Stellen“. Allein aus dem Umfange dieser Ermächtigung ergibt sich der Umfang des vorgelegten Entwurfs, der in 33 teilweise recht umfangreichen Paragraphen die Ermächtigung voll ausschöpfen und in den einzelnen Punkten eine stark ins einzelne gehende Regelung bringen wollte.

Der Entwurf wurde im Strafvollzugausschuß in allen Einzelheiten besprochen, so daß am Ende der Beratungen auf Grund der Beschlüsse des Ausschusses ein abgeänderter Entwurf zusammengestellt werden konnte.

Es ist in diesem Rahmen nicht möglich, die Einzelheiten der Beratungen und des Entwurfs darzustellen. Das erscheint auch nicht zweckmäßig, weil noch nicht feststeht, in welchem Umfange der Bundesminister der Justiz sich der Auffassung des Strafvollzugausschusses anschließt. Er wird unter Berücksichtigung der Beratungen einen endgültigen Entwurf der Verordnung formulieren, mit dem sich dann der Bundesrat auseinanderzusetzen haben wird. Einige grundsätzliche Punkte können jedoch bereits hier erwähnt werden.

Der vorgelegte Entwurf ging von der Konzeption aus, die in § 115 JGG gegebene Ermächtigung in vollem Umfange auszuschöpfen und im einzelnen Regelungen zu bringen, die „Fleisch und Blut haben sollten“.

Im Ausschuß dagegen wurde die Auffassung vertreten, daß es sich um den Entwurf einer Rechtsverordnung handle und daß der Charakter der Rechtsverordnung auch deren Stil bestimme. Daraus ergebe sich, daß man nicht im Stil einer Verwaltungsanordnung, sondern mehr im Gesetzesstil dekretieren und Einzelheiten nur soweit erforderlich regeln sollte. Daraus ergab sich in den Beratungen eine nicht unerhebliche Kürzung und Straffung des Textes, die indessen nach Meinung der Mehrheit des Ausschusses dem Entwurf nicht geschadet hat. Besonderer Wert wurde darauf gelegt, durch Bestimmungen über die Persönlichkeitserforschung, die Behandlung und die Erziehungsarbeit den besonderen Charakter des Jugendarrestes zu betonen. Dem dienen auch die Bestimmungen über die strengen Tage im Vollzug.

Eine besonders grundsätzliche Frage kam zur Sprache, als der Bundesminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesarbeitsminister den Vorschlag machte, im Vollzug des Jugendarrestes dem Jugendlichen vollen Arbeitslohn zu zahlen. Dabei wurde insbesondere auf Art. 14 Abs. 1 der Vereinbarung Nr. 29 über das Verbot der Zwangsarbeit hingewiesen.

Die im Strafvollzugausschuß zusammengefaßten Strafvollzugsverwaltungen konnten sich dieser Auffassung nicht anschließen. Es wurde darauf hingewiesen, daß der Sinn des Abkommens Nr. 29 lediglich sei, die mißbilligte Zwangsarbeit zu verhindern. Gerade aus Art. 14 dieser Vereinbarung gehe eindeutig hervor, daß sich die darin enthaltenen Forderungen nicht gegen die auf einem rechtskräftigen Urteil beruhende Zwangsarbeit wenden. Zudem sei die Arbeit gerade bei dem Vollzug des Jugendarrestes als eines besonderen Zuchtmittels vor allem unter dem Gesichtspunkt der erziehungsmäßigen Beeinflussung und nicht unter arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten zu sehen. Dabei werde nicht verkannt, daß die Frage, ob ganz allgemein im Vollzug vom System der Arbeitsbelohnung zu dem des Arbeitslohns übergegangen werden solle, demnächst grundsätzlich geklärt werden müsse. Es sei indessen zu bedenken, daß eine solche Regelung es nicht bei der grundsätzlichen Erklärung bewenden, sondern den Vollzugsbehörden die Möglichkeit geben müsse, den Gefangenen zu veranlassen, seinen Arbeitslohn in einem vom Gesetzgeber gewünschten Zweck zu verwenden. Das erfordere eine gesetzliche Regelung. Jedenfalls sei der Vollzug des Jugendarrestes gänzlich ungeeignet dazu, gerade hier mit einer grundsätzlichen Reform zu beginnen. Der Vollzugausschuß sprach sich deshalb dafür aus, daß der Jugendliche wie bisher keine Arbeits- oder Leistungsbelohnung erhalten solle.

Da die Zeit nicht dazu reichte, auch den vorgelegten Entwurf von Richtlinien zu der Rechtsverordnung zu erörtern, wurde beschlossen, diese Erörterung einem Unterausschuß zu übertragen, der sich seiner Aufgabe inzwischen in einer Sitzung am 22./23. 6. 1964 entledigt hat. Die von dem Unterausschuß bearbeiteten Richtlinien werden Gegenstand der Beratung in der nächsten Tagung des Strafvollzugausschusses sein, die voraussichtlich im November 1964 in Berlin stattfinden wird.

Außer diesem Hauptpunkt der Beratungen hat sich der Strafvollzugausschuß noch mit einigen Einzelfragen beschäftigt.

1. Schriftverkehr zwischen Strafgefangenen und Verteidiger

Im Zusammenhang mit Nr. 158 DVollzO und der neueren Auffassung über den Begriff des Verteidigers, wie er insbesondere von Löwe-Rosenberg und von Schwarz-Kleinknecht vertreten wird, war die Frage aufgeworfen, ob der Schriftverkehr des Gefangenen ohne Überwachung auch nach formellem Abschluß des Verfahrens möglich sein sollte. Es entspann sich eine lebhafte Diskussion, bei welcher gegen die im Schrifttum vertretene, aber von der Rechtsprechung im allgemeinen noch nicht aufgenommene Auslegung Bedenken erhoben wurden. Man war indessen der Ansicht, daß es nicht gut sei, sich in diesen Fragen erst durch die Rechtsprechung zu einer großzügigen Auslegung der DVollzO drängen zu lassen.

Der Ausschuß war vielmehr mit Mehrheit der Auffassung, daß — unbeschadet der Frage, in welchem Umfange ein Rechtsanspruch des Verteidigers auf unkontrollierten Verkehr mit seinem Mandanten besteht — Nr. 158 DVollzO weit ausgelegt werden sollte, so daß insbesondere nichtüberwachter schriftlicher Verkehr auch zugelassen werden soll, wenn es sich um Einwendungen gegen die Vollstreckung, Anträge nach § 26 StGB, um Gnadenverfahren, um Anträge nach § 23 EGGVG oder um andere Anträge in Strafsachen handelt.

2. Auslegung der Nr. 97 Abs. 3 DVollzO

Die mit dieser Vorschrift zusammenhängenden Fragen wurden erörtert. Dabei ergab sich, daß wegen der Kosten, die durch die Selbstbeschädigung eines Gefangenen entstanden sind, von Nr. 97 Abs. 3 DVollzO in einigen Ländern überhaupt nicht, sonst nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht wird. Zur Feststellung der Schadensersatzforderung wird teils das gerichtliche Verfahren, teils der Weg der internen formlosen Schadensfeststellung gewählt. Ein Bedürfnis nach ausdrücklichen ergänzenden Bestimmungen ist nicht hervorgetreten.

Besonders erörtert wurde die Frage, wie in derartigen Fällen verfahren werden sollte, wenn ein Gefangener in ein anderes Land verlegt wird. Der Ausschuß war mit einer überwiegenden Mehrheit der Auffassung, daß bei Verlegung eines Gefangenen in ein anderes Land dieses nur dann um Einbehaltung von Teilen der Arbeits- und Leistungsbelohnungen ersucht werden sollte, wenn daran ein besonderes vollzugliches Interesse bestehe. Einem solchen Ersuchen würde das ersuchte Land Folge zu leisten haben. Es sollte ihm jedoch überlassen bleiben zu bestimmen, welcher Teil der Arbeits- und der Leistungsbelohnung einbehalten und dem ersuchenden Land überwiesen werden soll. Dabei ist tunlich bereits vor der Verlegung eine Einigung der beiden Länder über diese Frage und sonstige Einzelheiten anzustreben.

3. Überregionale Ausbildung und Fortbildung der Vollzugsbediensteten im Jugendstrafvollzug

Diese Frage war zuletzt auf der 21. Tagung des Ausschusses besprochen worden. Das Bundesjustizministerium berichtete dazu und erweiterte das Thema auf die Frage, wie allgemein die Ausbildung und Fortbildung von Führungskräften im Strafvollzug gefördert werden könnte, da eine solche Förderung zweckmäßigerweise über die Landesgrenzen hinausgreifen würde. In Verbindung damit wurde auch die Frage geprüft, wie baldmöglichst regionale Lehrgänge für den Aufsichts- und Werkdienst im Jugendstrafvollzug und Jugendarrestvollzug eingerichtet werden könnten.

Es bestand Übereinstimmung dahin, daß das Bundesjustizministerium seine Planung für derartige Aus- und Fortbildungseinrichtungen fortführt und vertieft. Um für derartige Planungen die tatsächlichen Unterlagen zu schaffen, vereinbarten die Länder, dem Bundesjustizministerium nach einer bestimmten formularmäßigen Aufschlüsselung mitzuteilen, wieviele Personen für eine derartig gezielte Aus- und Fortbildung der Führungskräfte in Betracht kommen.

Die Angelegenheit soll dann vom Bundesjustizministerium weiter gefördert werden.

4. Vergütung für nebenamtlich bei den Justizvollzugsanstalten tätige Ärzte

Die Angelegenheit ist in den meisten Ländern dadurch aktuell geworden, daß die ärztlichen Landesorganisationen in Übereinstimmung mit dem Vorschlag der Bundesärztekammer eine nicht unerhebliche Erhöhung der Vergütung gefordert haben. Es bestand Einigkeit darüber, daß eine Neuregelung unter Zugrundelegung des Vorschlages der Bundesärztekammer wegen der Höhe der entstehenden Mehrkosten nicht tragbar sei, daß aber in den meisten Ländern eine Erhöhung der z. Z. geltenden Sätze erfolgen müsse. Diese Frage soll jeweils auf Landesebene weiter verhandelt und etwaige Neuregelungen sollen dem Bundesjustizministerium und den übrigen Ländern mitgeteilt werden.

5. Pensionsaltersgrenze der Beamten des Vollzugsdienstes

Über diese Frage berichtet das Land Nordrhein-Westfalen. In der Aussprache ergab sich, daß in dem weitaus überwiegenden Teil der Länder eine besondere Festsetzung der Pensionsaltersgrenze bisher nicht eingeführt worden ist.

6. Einstufung der Fürsorger und Erziehungsgruppenleiter im Vollzug und Überführung der Fürsorger in das Beamtenverhältnis

Der Sachstand in den einzelnen Ländern wurde mitgeteilt und erörtert. Es ergab sich, daß in allen Bundesländern eine Entwicklung nach der Überführung der Fürsorger in das Beamtenverhältnis hin festzustellen ist.

BUCHBESPRECHUNGEN

Ernst Seelig: Lehrbuch der Kriminologie. 3. Aufl. Neubearbeitet und ergänzt von Hanns Bellavic, 406 S., N. Stoytscheff, Darmstadt, 1963, DM 32,60.

Die erste Auflage des Lehrbuchs erschien 1950, die zweite 1951, die dritte Auflage gab Prof. Bellavic nach dem Tode des Verfassers heraus und erwähnt bereits im Vorwort, daß keine „wesentlichen Änderungen“ vorgenommen wurden.

Unter Kriminologie verstand Seelig „die Lehre von den realen Erscheinungen der Verbrechensbegehung und der Verbrechensbekämpfung“, demnach gliederte er sein Werk in zwei Hauptteile: „Die Erscheinungen der Verbrechensbegehung“ und „Die Erscheinungen der Verbrechensbekämpfung“. Darüber hinaus gibt das Werk in der Einführung „Die Kriminologie als Wissenschaft“ Einzelheiten über den Gegenstand der Kriminologie, ihr System und ihre Methode, zu ihrer Geschichte, der Bibliographie und den „Wissenschaftsbetrieb“.

Im ersten Hauptteil beschreibt der Verfasser im 1. Abschnitt „Das Verbrechen als Einzelercheinung“ und geht dabei in den einzelnen Kapiteln auf die „Klassen und Typen von Taten und Tätern“, auf „Die kriminellen Erscheinungen im einzelnen“ und auf „Die Ursachen des Verbrechens“ ein. Im 2. Abschnitt schildert er weiter „Das Verbrechen als Massenerscheinung“ in den Kapiteln „Die Kriminalität und ihre Erfassung durch die Statistik“, „Die Größe, Gliederung und Bewegung der jährlichen Kriminalität“, „Der kriminelle Bevölkerungsteil“, „Die Verteilung und Entwicklung der Kriminalität auf der Erde“ und gibt einen „Rückblick auf die kriminalätiologischen Ergebnisse der Massenbeobachtung“. Im zweiten Hauptteil: „Die Erscheinungen der Verbrechensbekämpfung“ stellt der Verfasser im ersten Abschnitt „Die repressive Verbrechensbekämpfung“ mit den Unterabschnitten „Die Feststellung des staatlichen Strafanspruches“ und dem „Vollzug der Strafen und Sicherungsmittel“ heraus und schließt mit dem zweiten Abschnitt „Die Verhütung von Verbrechen“.

Zwar wird die Auffassung Seeligs, wonach die Wissenschaft der Kriminologie auch die Verbrechensbekämpfung einschließt, nicht allgemein anerkannt. Ein Teil der Kriminologen versteht unter Kriminologie ausschließlich die Lehre von den realen Erscheinungen der Verbrechensbegehung. Der Rezensent stimmt der weiteren Auffassung Seeligs zu.

Die neue Auflage des Werkes ist an sich zu begrüßen, weil der Überblick über den gesamten Stoff klar gegliedert ist und die Ausführungen gut verständlich sind. In dem Kapitel über den Vollzug der Strafen und Sicherungsmittel wären Ergänzungen notwendig gewesen.

Bei der Bearbeitung der vorliegenden 3. Auflage wäre freilich überhaupt geboten gewesen, das neuere Schrifttum des In- und Auslandes angemessener zu beachten. Dieser Mangel sollte in einer etwa notwendig werdenden 4. Auflage behoben werden. Die Auswertung des Stoffes würde außerdem durch ein Personenregister in Ergänzung des beigegebenen Sachregisters erleichtert.

Albert Krebs

Hans E. Göppinger: Die gegenwärtige Situation der Kriminologie. 42 S., J. C. B. Mohr, Tübingen, 1964. (Recht und Staat, Doppelheft 288/289), DM 4,50.

Der Jurist und Mediziner Prof. Dr. jur. Dr. med. H. E. Göppinger hielt als neuer Inhaber des Lehrstuhls für Kriminologie an der Universität Tübingen am 3. 12. 1963 dort seine Antrittsvorlesung. In der gedruckt vorliegenden Fassung ist der Text um einen geschichtlichen Abriss und zahlreiche Anmerkungen mit Hinweisen auf Lehrmeinungen und Strömungen in der Kriminologie erweitert.

Die Antrittsvorlesung gliedert sich in die Darlegung (1.) der Geschichte, (2.) der gegenwärtigen Situation, (3.) des Gegenstandes und (4.) der Methoden der Kriminologie. Sie schließt mit einem zusammenfassenden Überblick auf Probleme und Aufgaben der kriminologischen Forschung. Wesentlich erscheint der Hinweis: „Dabei geht es sowohl um die Untersuchung des einmaligen Verbrechens als auch um die Erforschung von Gesetzmäßigkeiten oder auch nur Kriterien, die das Zustandekommen verbrecherischen Verhaltens begünstigen oder hemmen. Hierzu bedarf es aber neben der Erfassung gegenwärtiger und zurückliegender Fakten auch einer weiteren Beobachtung und Untersuchung nach der Tat, nach der Verurteilung, nach der Wiederteilnahme am sozialen Leben. Insofern erstreckt sich das Forschungsgebiet der Kriminologie auch auf den Vollzug und die Zeit danach.“

Der ungemein reiche Inhalt der Veröffentlichung weist eindringlich auf die Notwendigkeit einer empirischen Forschung auf diesem Fachgebiet hin. Für den Vollzugsbeamten ist die Schrift auch deshalb von Gewicht, weil sie den gegenwärtigen Stand der kriminologischen Forschung umschreibt.

Albert Krebs

Die Betreuung nichtdeutscher Straftlassener

Unter den in den Vollzugsanstalten in der Bundesrepublik inhaftierten Nichtdeutschen sind drei verschiedene Gruppen zu unterscheiden:

1. Straffällig gewordene displaced persons, die vor 1945 zwangsweise zur Arbeitsleistung nach Deutschland gebracht und nach der Besetzung durch die Alliierten zu Freiheitsstrafen verurteilt worden waren.
2. Flüchtlinge aus Ländern, in die sie nach ihrer Entlassung nicht zurückkehren können.
3. Nichtdeutsche, die als Gastarbeiter in der Bundesrepublik tätig und dabei straffällig geworden waren. Sie werden in der Regel nach ihrer Entlassung ausgewiesen.

Zu dem unter 1 genannten Personenkreis bemerkt die Schriftleitung:

Den Lesern der Zeitschrift ist aus früheren Veröffentlichungen bekannt, daß der Verein „Straffälligenhilfe für Nichtdeutsche“ besteht. Über seine Tätigkeit wurde in unserer Zeitschrift im Jahrgang 1954 (4) S. 89 ff., Jahrgang 1956 (6) S. 191 ff. und Jahrgang 1957 (7) S. 129 ff. berichtet.

Dieser Verein bemüht sich um den Personenkreis der straffällig gewordenen und zum Teil bereits entlassenen Strafgefangenen aus den Reihen der displaced persons, d. h. den vor 1945 zwangsweise zur Arbeitsleistung nach Deutschland gebrachten Personen. Gegenwärtig gehören zu diesem Personenkreis noch rund 180 Straffällige, von denen ein Teil bereits durch die Fürsorgerin, Mrs. Cheshire, geb. Miss Ryder, betreut wird. Die Anschrift des Vereins lautet:

St. Christopher Settlement
3006 Großburgwedel über Hannover,
Bahnhofstraße 83.

Zu dem unter 2 genannten Personenkreis weist der Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen in Deutschland (532 Bad Godesberg, Rheinallee 18) die Vollzugsverwaltungen, die Bewährungshelfer und die Vereinigungen der Bewährungs- und Straffälligenhilfe auf folgende Möglichkeiten der Betreuung straffälliger nichtdeutscher Flüchtlinge hin:

Im Rahmen eines Programms des Flüchtlingshochkommissars der Vereinten Nationen in Deutschland besteht die Möglichkeit, nichtdeutschen straffälligen Flüchtlingen vor allem nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe zusätzliche Hilfe bei der Wiedereinordnung zu gewähren. Diese Hilfe soll die Bemühungen derjenigen Stellen unterstützen, die sich mit der Vorbereitung von Straftentlassungen und mit der Betreuung Straftlassener befassen. In besonders gelagerten Fällen kann diese Hilfe auch im Rahmen einer Strafaussetzung zur Bewährung in Frage kommen.

Wenn ein straffälliger, insbesondere ein strafentlassener nichtdeutscher Flüchtling infolge seines Flüchtlingsschicksals, seiner mangelnden Sprachkenntnisse und noch ungenügender Anpassung an die Gewohnheiten und Lebensbedingungen in einem fremden Land besonderen Schwierigkeiten gegenübersteht, kann ihm eine Überbrückungshilfe zur Überwindung der ersten Anpassungsschwierigkeiten nach seiner Entlassung zur Verfügung gestellt werden. Diese Hilfe soll — wenn möglich — im Rahmen einer allgemeinen Straffälligen- und Strafentlassenenbetreuung geleistet werden.

Die Entscheidung über die Notwendigkeit einer solchen Hilfe und die Festsetzung des Betrages hängt von den Bedürfnissen des Einzelfalles ab und bleibt den Fürsorgestellen überlassen. Die Überbrückungshilfe darf jedoch in keinem Fall DM 70,— übersteigen. Bewährungshelfer, Strafvollzugsverwaltungen oder andere in Frage kommende Stellen können die Anweisung bzw. Erstattung der Beträge durch eine der folgenden Stellen veranlassen:

1. Deutscher Caritasverband, Landesverband Bayern,
8 München, Lessingstr. 1 (Tel. 53 00 44),
2. Zentrale des Sozialdienstes Katholischer Männer e. V.,
4 Düsseldorf N, Ulmenstraße 32 (Tel. 44 15 92),
3. Niedersächsische Gefängnisgesellschaft e. V.,
3 Hannover, Leonhardstr. 1 (Tel. 2 79 05).

Unter Darlegung der Umstände des Einzelfalles und der Gründe für die notwendige Hilfe können die Beträge bei einer der vorgenannten Stellen abgerufen werden. Wenn in einem konkreten Fall eine besondere zusätzliche Betreuung erforderlich erscheint, kann bei den aufgeführten Stellen auch dafür ein entsprechender Vorschlag gemacht werden.

Es wird jedoch mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß diese Überbrückungshilfe nicht dazu bestimmt ist, andere sonst übliche Hilfeleistungen an Strafentlassene zu ersetzen. Der Flüchtlingshochkommissar der Vereinten Nationen geht davon aus, daß strafentlassene nichtdeutsche Flüchtlinge neben der oben beschriebenen Hilfeleistung auch solche materielle Unterstützungen (z. B. Reisegeld, Bekleidung usw.) aus anderen Mitteln erhalten, wie sie insbesondere bei der Strafentlassenenbetreuung allgemein üblich sind. Die beabsichtigte zusätzliche Überbrückungshilfe ist als eine Unterstützung gedacht, die Flüchtlingen mit Rücksicht auf ihre besonderen Schwierigkeiten gewährt wird.